

KOMMUNAL

Konzessionsverträge

Risiken bei der Übernahme von
Strom- und Gasnetzen

Rechnungslegung (NRW)

1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz

www.bdolegal.de

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH stellt sich vor



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

die energiewirtschaftliche Wende ist ein Thema, das bewegt - insbesondere Kommunen. Bei vielen steht die Neuvergabe von Konzessionen in wenigen Jahren an. Ein wichtiger Anlass über die Alternativen, wie z. B. die Rekommunalisierung, nachzudenken.

Hierzu kann man auf dem Beratungssektor pauschale Aussagen hören, die mit Vorsicht zu genießen sind. Was bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu beachten ist, darauf gehen wir in diesem Heft ausführlich ein.

Unsere Abteilung Advisory Services unterstützt Sie in diesen Fragen.

Aber das Beratungspaket der BDO zu Konzessionsverträgen ist weitaus umfassender. Insbesondere unter Berücksichtigung des Know-How von BDO Legal können wir Sie beim gesamten Prozess umfassend begleiten.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bietet zusammen mit ihrem Rechtsberatungspartner BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH eine fachübergreifende Beratung in Ihren Vertragsfragen durch Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Steuerberater aus einer Hand an.

Sprechen Sie uns gerne an.

Ihr Branchencenter
Öffentliche Unternehmen und Verwaltung

BRANCHENCENTER ÖFFENTLICHE UNTERNEHMEN UND VERWALTUNG

Für weitere Informationen und zur Beantwortung spezieller Fragen stehen Ihnen neben Ihrem Berater vor Ort und den Autoren der Artikel auch die zentralen Ansprechpartner zur Verfügung.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG/ ADVISORY SERVICES

WP/StB Wolfgang Veldboer

Telefon: 0228/9849-313

E-Mail: wolfgang.veldboer@bdo.de

WP/StB Heike Wiesing-Weißbarth

Telefon: 0451/70281-35

E-Mail: heike.wiesing-weissbarth@bdo.de

STEUERN UND WIRTSCHAFTS- RECHTLICHE BERATUNG

RA/StB Heinz-Gerd Hunfeld

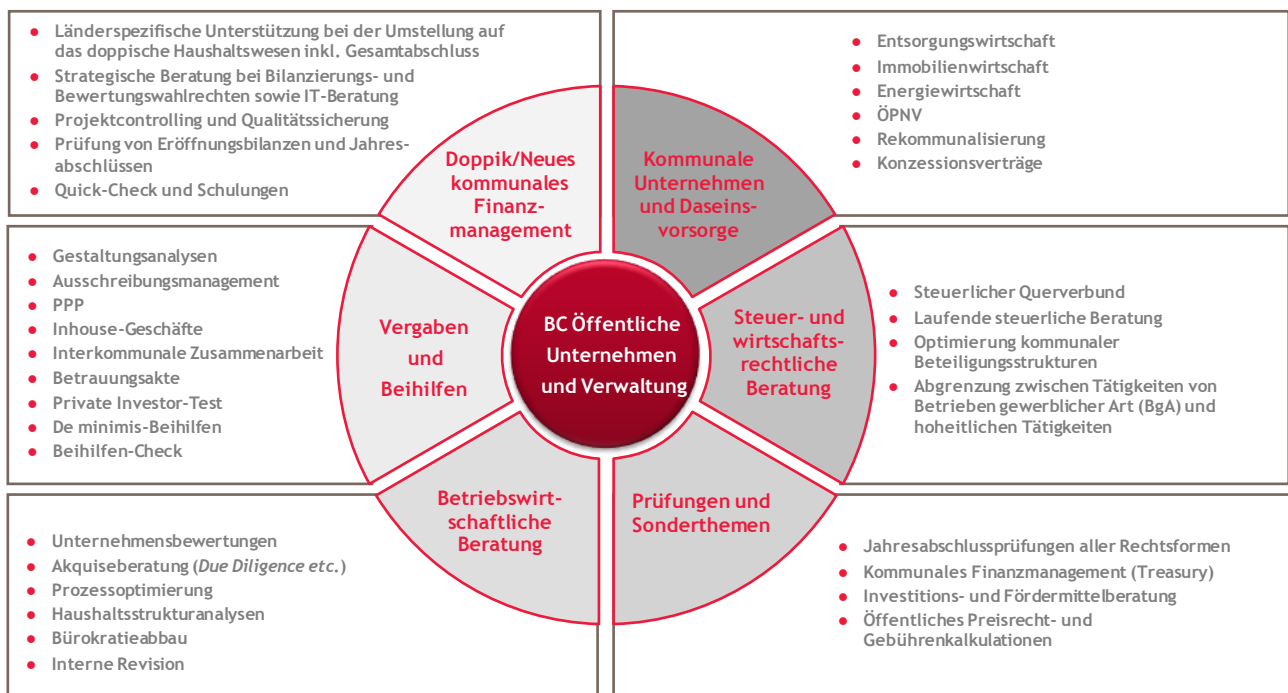
Telefon: 040/30293-580

E-Mail: heinz-gerd.hunfeld@bdo.de

Sie können unser Branchencenter per E-Mail auch unter kommunal@bdo.de erreichen.

Unser Branchencenter Öffentliche Unternehmen und Verwaltung

Die BDO AG ist eine der führenden Prüfungs- und Beratungsgesellschaften und hat im öffentlichen Sektor ihre langjährige Erfahrung in der Beratung von Kommunen und kommunalen Unternehmen in dem Branchencenter Öffentliche Unternehmen und Verwaltung gebündelt. Mit unserem flächendeckenden Netz von 25 Standorten und klarer Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Kommunen und kommunalen Unternehmen bieten wir von der Rundum-Betreuung bis zur kreativen Lösung komplexer Einzelfragen die gesamte Palette steuerlicher, betriebswirtschaftlicher und damit verbundener wirtschaftsrechtlicher Beratungsleistungen. Eine Auswahl:



Je nach Fragestellung stellen wir interdisziplinäre Teams aus branchenerfahrenen Spezialisten zusammen -Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Betriebswirte, Ingenieure und IT-Experten. Unsere Spezialisten bringen ihr Fachwissen disziplinübergreifend ein und können auf diese Weise selbst hochkomplexe Fragestellungen umfassend aufbereiten, analysieren und bewerten. Durch unsere breite fachliche Aufstellung sind wir in der Lage, einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen.

Für Informationen zu kommunalen Themen stehen Ihnen Ihre BDO-Berater vor Ort gerne direkt zur Verfügung, die bei speziellen Fragestellungen von den Experten des Branchencenters beraten und unterstützt werden. Eine Übersicht der Standorte finden Sie am Schluss der Publikation. Gerne können Sie auch die in den Rubriken bzw. unter den Artikeln genannten Ansprechpartner sowie die zentralen Ansprechpartner des Branchencenters direkt ansprechen. Sie können unser Branchencenter Öffentliche Unternehmen und Verwaltung auch über kommunal@bdo.de erreichen.

Hinweis an den Leser

Die Kommunal sowie zahlreiche weitere BDO Publikationen stehen für Sie auch im Internet bereit unter www.bdo.de. Mit unserer Kommunal berichten wir über neue Gesetze und Gesetzesvorhaben sowie auf der Grundlage aktueller Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen über Änderungen und ausgewählte Themen auf dem Gebiet des Steuerrechts. Die Autoren haben diese Informationen sowie die Veranstaltungshinweise mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass BDO für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Kommunal nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen.

Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gern zu Verfügung.

© 2012 BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Herausgeber:

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Fuhrentwiete 12

20355 Hamburg

www.bdo.de

Inhaltsverzeichnis

1. STEUERRECHT.....	4
1.1. E-Bilanz: Elektronische Einreichung für Wirtschaftsjahre ab 01.01.2013 zwingend	4
1.2. BFH: Kapitalertragsteuerfreiheit thesaurierter Eigenbetriebsgewinne	4
1.3. Kein Anspruch des Steuerpflichtigen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft mit bestimmtem Inhalt	5
1.4. Körperschaftsteuerpflicht einer Kindertagesstätte in Form eines BgA	5
1.5. Umsatzsteuer bei Wasserhausanschlüssen	6
1.6. Überarbeitetes BMF-Schreiben zu tauschähnlichem Umsatz bei Abgabe werthaltiger Abfälle	6
1.7. Konzessionsabgabe Wasser - Finanzverwaltung folgt der BFH-Rechtsprechung	7
1.8. Steuerbare Leistung durch satzungsmäßige Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben der Gesellschafter	8
1.9. Umsatzbesteuerung des Schulessens	8
1.10. Elektronische Rechnungen - korrekte Aufbewahrung sicherstellen!	9
2. RECHT	10
2.1. BDO Legal geht an den Start	10
2.2. Meidung kartellrechtlicher Wasser- und neuerdings Fernwärmepreiskontrolle durch Flucht ins Gebührenrecht?	10
2.3. Weiter Entscheidungsspielraum der Kommunen bei Konzessionsneuvergabe (an Kommunalunternehmen)?	11
2.4. BVerfG: Ausweitung der Möglichkeiten zur Privatisierung hoheitlicher Aufgaben	12
3. RECHNUNGSLEGUNG	14
3.1. NRW: 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz	14
3.2. Kommunale Versorgungsbetriebe: Keine Kostenüberdeckungsrückstellung.....	14
4. WEITERE THEMEN.....	16
4.1. BDO präsentierte sich zum wiederholten Male erfolgreich auf dem Kommunal- Kongress der Kommunalpolitischen Vereinigung Deutschlands in Nürnberg	16
4.2. Risiken bei der Übernahme von Strom- und Gasnetzen	16
4.3. Neuregelungen energierechtlicher Vorschriften - Entwurf der Bundesregierung vom 29. August 2012	19
4.4. Systemstabilitätsverordnung: Weitere Belastungen für Stromkunden und Netzbetreiber	20
4.5. Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes	21
4.6. Gesetz zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG 2012) in Kraft getreten	21
5. VERANSTALTUNGEN/VORTRAGSTERMINE	23

1. STEUERRECHT

Bei Fragen im Bereich Steuerrecht sprechen Sie bitte Ihren BDO-Steuerberater vor Ort oder den Leiter des Fachbereichs Öffentliche Unternehmen, RA/StB Heinz-Gerd Hunfeld (Tel. 040/30293-580), an.

1.1. E-Bilanz: Elektronische Einreichung für Wirtschaftsjahre ab 1. Januar 2013 zwingend

Die E-Bilanz rückt unaufhaltsam näher. Für Eigengeellschaften gilt: Für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1. Januar 2013 beginnen, muss die Jahresabschlussbilanz verpflichtend in elektronischer Form (XBRL-Format) eingereicht werden. Auch wenn die tatsächliche elektronische Übermittlung von E-Bilanzen erst im Jahr 2014 - zusammen mit den elektronischen Steuererklärungen - erfolgt, muss vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Kontenrahmen geprüft und ggfls. angepasst sein. Ansonsten können die dann eventuell erforderlichen nachträglichen Korrekturbuchungen zu aufwendig sein.

Laut BMF soll die E-Bilanz mittelstandsfreundlich und mit Rücksichtnahme auf kleinere und mittlere Unternehmen umgesetzt werden. Erleichterungen sollen auf Dauer erhalten bleiben. Die als „Mussfelder“ gekennzeichneten Positionen der Taxonomie müssen deshalb nur dann ausgefüllt werden, wenn ein entsprechendes Buchungskonto geführt wird. Ist dies nicht der Fall oder lässt sich die benötigte Information aus der ordnungsmäßigen individuellen Buchführung nicht ableiten, ist zur erfolgreichen Übermittlung des Datensatzes die entsprechende Position „leer“ (technisch mit NIL für „Not in List“) zu übermitteln.

Zudem sind „Auffangpositionen“ geschaffen worden, damit das Buchführungswesen der Unternehmen größtenteils unverändert bleiben kann und auch eine dynamische Anpassung bei zukünftigen Rechtsänderungen möglich ist. Diese Positionen können genutzt werden, wenn für einen bestimmten Sachverhalt eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung nicht aus der Buchführung abgeleitet werden kann. Nach dem BMF wird es dauerhaft Auffangpositionen geben, da sie benötigt werden, um der gegebenen Rechtssituation gerecht zu werden.

Diese Möglichkeiten machen in der Regel aber die Überprüfung des Kontenrahmens nicht überflüssig. Vielmehr sollte auf Basis eines Abgleichs des Kontenrahmens mit der Taxonomie entschieden werden, wo Änderungen zwingend und wo Änderung sinnvoll sind.

Hinweis:

Für Betriebe gewerblicher Art hat das BMF eine verlängerte Übergangsfrist vorgesehen. Jedoch stellen sich hier in der Regel aufwendigere Probleme, sodass wir eine Befassung mit dem Thema im nächsten Jahr für sinnvoll erachten. Sprechen Sie uns gerne an.

1.2. BFH: Kapitalertragsteuerfreiheit thesaurierter Eigenbetriebsgewinne

Mit Urteil vom 16. November 2011 hatte der Bundesfinanzhof (Az.: I R 108/09) Gelegenheit, zur fraglichen Anwendbarkeit der Ausschüttungsfiktion auf Eigenbetriebe Stellung zu nehmen, wonach nicht den Rücklagen zugeführte Gewinne eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) als ausgeschüttet gelten. Diese unterliegen der Kapitalertragsteuer, die für die Trägerkörperschaft eine Definitivbelastung bedeutet.

Anlass der Entscheidung war die Klage eines Landkreises, der in einem Eigenbetrieb einen BgA unterhielt. Der BgA hatte aus einem Verkauf von Aktien einen Veräußerungsgewinn in zweistelliger Millionenhöhe erzielt, der dem Kreis zufließen sollte. Dazu bedurfte es jedoch noch eines Kreistagsbeschlusses.

Zwischen Finanzverwaltung und Kreis waren Höhe und Zeitpunkt der dem Kreis zuzurechnenden Einkünfte streitig. Da der Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 10 b EStG unterschiedslos BgAs als Normadressaten bezeichnet, belastete die Finanzverwaltung auch thesaurierte Gewinne eines als Eigenbetrieb geführten BgA mit Kapitalertragsteuer. Dieser Praxis hat der BFH mit seiner Entscheidung eine Absage erteilt. Bei Anwendung der Ausschüttungsfiktion auch auf thesaurierte Gewinne eines Eigenbetriebes hätte eine Trägerkörperschaft Kapitalertragsteuer auch auf Gewinne leisten müssen, die ihr (ggf.) nie zugeflossen wären.

Zur Begründung führte der BFH aus, dass bei Regiebetrieben als lediglich unselbständigen Betriebszweigen einer Kommune und damit - allenfalls ideell vom übrigen Kommunalvermögen getrenntem - Teil des Gemeindevermögens Einnahmen und Ausgaben unmittelbar in den allgemeinen Haushalt der Trägerkörperschaft fließen und von dort bestritten werden, während die Trägerkörperschaft auf die im Eigenbetrieb erzielten Gewinne nicht unmittelbar zugreifen kann. Da es sich um eine organisatorisch und haushaltsmäßig verselbständigte Einrichtung handelt, die finanzwirtschaftlich Sondervermögen der Trägerkörperschaft ist, kann sie erst über entsprechende Gewinne verfügen, wenn das hierfür zuständige Gremium beschließt, den Gewinn ganz oder teilweise in den allgemeinen Haushalt der Trägerkörperschaft zu überführen. Hieraus rechtfertigt sich die Auslegung, dass in Eigenbetrieben erzielte Gewinne, deren Überführung in den allgemeinen Haushalt noch nicht beschlossen wurde und die auch nicht ohne einen entsprechenden Beschluss tatsächlich an die Trägerkörperschaft zur allgemeinen Verwendung geleistet wurden, noch nicht zu kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen führen, sondern als den Rücklagen zugeführt gelten. Soweit die Finanzverwaltung die Rücklagenbildung nur zulassen will, wenn die Zwecke des BgA ohne eine solche nachhaltig nicht erfüllt werden können, folgt der BFH dem für Eigenbetriebe nicht. Somit ent-

stehen bei der Trägerkörperschaft kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte aus einem in einem Eigenbetrieb unterhaltenen BgA erst in dem Zeitpunkt, in dem eine Ausschüttung beschlossen oder (tatsächlich) durchgeführt wird.

Im Ergebnis behandelt der BFH das Verhältnis von Trägerkörperschaft zu Eigenbetrieb wie das Verhältnis von Kapitalgesellschaft zu deren Gesellschafter. Ob die Finanzverwaltung sich der Nichtanwendung der Ausschüttungsfiktion auf thesaurierte Eigenbetriebsgewinne anschließen wird, bleibt angesichts einer bislang noch nicht vorliegenden Äußerung der Finanzverwaltung abzuwarten. Bescheide, die thesaurierte Eigenbetriebsgewinne als kapitalertragsteuerpflichtig behandeln, sollten unter Verweis auf das BFH-Urteil offen gehalten werden.

1.3. Kein Anspruch des Steuerpflichtigen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft mit bestimmtem Inhalt

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in seinem Urteil vom 29. Februar 2012 (IX R 11/11) mit der Frage einer finanzgerichtlichen Rechtmäßigkeitskontrolle einer verbindlichen Auskunft (Negativauskunft) sowie mit den Anforderungen auseinandergesetzt, die das Finanzamt bei der Auskunftserteilung zu beachten hat.

Der Steuerpflichtige hatte die Erteilung einer verbindlichen Auskunft für einen von ihm geplanten Sachverhalt beim Finanzamt beantragt, welches der Rechtsauffassung des Steuerpflichtigen nicht zustimmte. Nachdem auch Einspruch und Klage erfolglos verliefen, hat der BFH mit o. g. Urteil die Auffassung des Finanzgerichts bestätigt, dass ein Steuerpflichtiger keinen Anspruch auf eine verbindliche Auskunft mit dem von ihm begehrten Inhalt hat.

Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle einer verbindlichen Auskunft sei nur ihre Regelung. Entsprechend der Funktion der verbindlichen Auskunft im Besteuerungsverfahren, dem Steuerpflichtigen Planungs-, Entscheidungs- und damit Rechtssicherheit bezüglich der Einschätzung eines geplanten Sachverhalts durch die Finanzverwaltung zu verschaffen, regle die verbindliche Auskunft nur, wie die Finanzbehörde eine ihr zur Prüfung gestellte hypothetische Gestaltung gegenwärtig beurteilt. Während eine positiv beschiedene verbindliche Auskunft für die Finanzverwaltung Bindungswirkung entfaltet, tritt bei einer Ablehnung keine Bindungswirkung ein. Bei Erlass des Steuerbescheides kann die Finanzverwaltung von einer negativen verbindlichen Auskunft zugunsten des Steuerpflichtigen abweichen.

Da es sich bei der verbindlichen Auskunft auch bei einer sog. Negativauskunft um einen Verwaltungsakt handelt, ist hiergegen grundsätzlich eine Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage statthaft. Eine umfassende gerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle im Vorfeld einer Steuerfestsetzung findet bei einer negativen verbindli-

chen Auskunft jedoch nicht statt. Die Funktion der verbindlichen Auskunft, dem Steuerpflichtigen Planungssicherheit zu verschaffen, hat zur Folge, dass das Finanzamt keine Auskunft erteilen darf, deren Beständigkeit im Festsetzungsverfahren von Anfang an fraglich ist. Daraus wiederum folgt, dass die Finanzgerichte die sachliche Richtigkeit einer erteilten Auskunft nur eingeschränkt daraufhin überprüfen, ob die rechtliche Einordnung des zur Beurteilung gestellten Sachverhalts in sich schlüssig und nicht evident rechtsfehlerhaft ist. Eine weitergehende Überprüfung findet nicht statt.

Im Ergebnis bleibt die vollinhaltliche materielle Prüfung der Richtigkeit einer negativen verbindlichen Auskunft daher dem Besteuerungsverfahren, ggf. im Rahmen einer Anfechtung des Steuerbescheides, vorbehalten.

Im Falle einer negativen verbindlichen Auskunft bedeutet dies, dass vor Durchführung der Maßnahme keine Rechtssicherheit erreicht werden kann. Der Steuerpflichtige, der die verbindliche Auskunft für evident falsch hält, kann die Maßnahme trotzdem durchführen und gegen einen entsprechenden Steuerbescheid gerichtlich vorgehen. Es muss also in diesem Fall ein Risiko eingegangen werden, das mit der verbindlichen Auskunft vermieden werden sollte.

1.4. Körperschaftsteuerpflicht einer Kindertagesstätte in Form eines BgA

Der BFH hat mit Urteil vom 12. Juli 2012 (I R 106/10) entschieden, dass der Betrieb einer Kindertagesstätte („Kita“) durch eine Gemeinde regelmäßig einen so genannten „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA) darstellt, der der Körperschaftsteuer unterfällt (und damit nach § 2 Abs. 3 UStG auch der Umsatzsteuerpflicht) unterliegt. Dies gilt auch, wenn die Kita gegründet wurde, um dadurch den sozialgesetzlichen Anspruch von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf Förderung in Tageseinrichtungen zu erfüllen.

Zur Begründung führten die Richter weiter aus: Durch die Beteiligung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr und durch die Ausübung einer Tätigkeit, die sich von der Tätigkeit privater gewerblicher Unternehmen nicht wesentlich unterscheidet, entfällt die Einschätzung als Hoheitsbetrieb.

Denn sobald die jPdöR im Wettbewerb mit privaten Unternehmen steht, darf sie steuerlich gegenüber diesen nicht bevorzugt behandelt werden.

Selbst wenn die Gründung der Kita nur dazu dient, den nach § 24 SGB VIII bestehenden sozialgesetzlichen Auftrag zu erfüllen, nach dem die Länder zu einem bedarfsgerechten Angebot an Ganztagsplätzen in der Kindertagespflege verpflichtet sind. Denn ausweislich der Regelung muss diese Aufgabe nicht zwingend durch die Hoheit erfüllt werden (keine Möglichkeit der

befreienden Auftragsdelegierung), sondern auch kirchliche, gemeinnützige oder private Leistungsträger können diese Leistung anbieten.

Es besteht somit eine Konkurrenz auf dem Anbieter- und Nachfragemarkt, die auch nicht von nur untergeordneter Bedeutung ist.

Es fehlt auch nicht an der für einen Betrieb gewerblicher Art notwendigen Einnahmeerzielungsabsicht. Dem steht nach Meinung des BFH auch nicht entgegen, dass die Elternbeiträge hoheitlich durch Verwaltungsakt festgesetzt werden und nach sozialer Bedürftigkeit gestaffelt und begrenzt sind.

Die Auswirkungen des Urteils gelten sinngemäß für die Ausdehnung der Verpflichtung der Kommunen, Kindergartenplätze ab 1. August 2013 auch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr anbieten zu müssen.

Eine Lösung könnte sich möglicherweise durch die Gründung eines gemeinnützigen BgA ergeben.

Die Kinder- und Jugendbetreuung gehört zu den Kernbereichen des Gemeinnützigkeitsrechts. Dies ergibt sich nicht nur aus § 51 Abs. 1 Satz 2 AO auf den Katalog der Körperschaftsteuersubjekte i. S. d. § 1 Abs. 1 KStG, sondern auch aus § 55 Abs. 3 AO, wo für BgA gemeinnützigkeitsrechtliche Sonderregelungen normiert werden. In diesem begünstigten Aktionsbereich können also jPdöR unter den allgemeinen Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO für jeden (einzelnen) BgA als gemeinnützig anerkannt werden und die daraus resultierenden steuerlichen Vorteile in Anspruch nehmen.

Danach verfolgt ein BgA steuerbegünstigte Zwecke, wenn er laut Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt. Da die Erfüllung der Satzungszwecke (im Rahmen des ideellen Bereichs oder durch Zweckbetriebe) von der Körperschaftsteuerpflicht befreit ist (vgl. auch die in § 68 Nr. 1 Buchstabe b AO bezeichneten Zweckbetriebe), würde eine Körperschaftsteuer letztendlich nicht entstehen. Auch die nach nationalem Recht mit der Körperschaftsteuerpflicht einhergehende Umsatzsteuerpflicht könnte über die Befreiung nach § 4 Nr. 23 UStG vermieden werden. Danach ist „die Aufnahme und Versorgung von Jugendlichen zu Erziehungs- und Ausbildungszwecken“ umsatzsteuerbefreit.

1.5. Umsatzsteuer bei Wasserhausanschlüssen

EuGH (C-442/05) und BFH (V R 61/03 und V R 27/06) hatten 2008 entschieden, dass das Legen von Hausanschlüssen als Teilaspekt der Wasserlieferung anzusehen ist und somit auch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegt. Die Finanzverwaltung schloss sich dem dem Grunde nach an und stellte mit Schreiben vom 7. April 2009 neue Grundsätze für die umsatzsteuerliche Behandlung von Wasserhausanschlüssen auf. Dass diese nicht vollständig der EuGH- und BFH-Rechtsprechung entsprechen, darauf hat der BGH

mit seiner Entscheidung vom 18. April 2012 (VIII ZR 253/11) hingewiesen.

Nach Auffassung des BMF kommt der ermäßigte Steuersatz auf das Legen von Wasserhausanschlüssen einschränkend nur dann zur Anwendung, wenn die Wasseranschlussleistung und die (spätere) Wasserbereitstellung durch ein und denselben Unternehmer erfolgen. Denn nur insoweit liege ein ausreichend enger Zusammenhang als Voraussetzung des einheitlichen ermäßigten Umsatzsteuersatzes vor.

Dies lässt der BGH nicht zu. Denn eine Beschränkung der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die Fälle, in denen zwischen Wasserlieferanten und Anschlussleistenden eine Personenidentität besteht, kann aus den Entscheidungen des EuGH und BFH nicht abgeleitet werden. Beide Gerichte stellten lediglich klar, dass das Legen von Hausanschlüssen unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ fällt, da der Wasseranschluss unentbehrlich für die Wasserbereitstellung ist. Damit ist aber nicht nur unbeachtlich, ob der Empfänger der Hausanschlussleistung identisch mit dem Empfänger der Wasserlieferung ist, sondern auch, ob die Leistung von demselben Unternehmer erbracht wird, der das Wasser liefert.

Der BGH geht in seiner Entscheidung noch über die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung hinaus, wonach der ermäßigte Umsatzsteuersatz nicht nur für den erstmaligen Anschluss an die Wasserversorgung anzuwenden ist, sondern auch für Reparatur- und Wartungsarbeiten. Denn er lässt dies auch für Arbeiten zur Reduzierung von Wasseranschlüssen zu.

Des Weiteren gestand der BGH dem Empfänger der Hausanschlussleistung auch einen Rückerstattungsanspruch für zu viel entrichtete Umsatzsteuer nach § 812 BGB zu. Die Versorgungsunternehmen machten zwar geltend, infolge der Abführung der Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung insoweit nicht mehr bereichert zu sein. Der BGH nahm aber eine vertragliche Nebenpflicht zur Rechnungsberichtigung durch die Versorgungsunternehmen an, in Folge derer dann die Umsatzsteuer vom Fiskus zurückerstattet und an den Anschlussnehmer weitergeleitet werden muss.

In allen Fällen, in denen Wasserversorger darauf verzichtet haben, Alt-Rechnungen zu korrigieren, können angesichts dieser BGH-Rechtsprechung nun verstärkt entsprechende Rückerstattungsansprüche durch Anschlussnehmer geltend gemacht werden.

1.6. Überarbeitetes BMF-Schreiben zu tauschähnlichem Umsatz bei Abgabe werthaltiger Abfälle

Mit Schreiben vom 20. September 2012 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sein Schreiben vom 1. Dezember 2008 überarbeitet und aufgehoben. In Letzterem hatte das BMF erstmals zur Anwendung der Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes auf Entsorgungsverträge Stellung genommen. Eine solche erfolgt

nur dann, wenn die Gegenleistung für eine erhaltene Leistung neben einer Geldzahlung zusätzlich in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht. Bemessungsgrundlage ist neben dem gezahlten Geldbetrag in diesen Fällen der Verkehrswert der Lieferung oder sonstigen Leistung. Auf Entsorgungsverträge sind diese Grundsätze nur anwendbar, soweit der Entsorgung eine eigene wirtschaftliche Bedeutung zukommt, d. h. die Entsorgung werthaltige Abfälle betrifft. Das überarbeitete Schreiben führt zu praktikableren Regelungen, von denen nachfolgend die wichtigsten Änderungen wiedergegeben werden.

Das neue Anwendungsschreiben führt die Voraussetzungen auf, bei deren Vorliegen eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung der Entsorgungsleistung und damit ein tauschähnlicher Umsatz angenommen werden können. Die eigenständige wirtschaftliche Bedeutung setzt danach Vereinbarungen über die Abfallaufarbeitung oder -entsorgung voraus. In Abkehr von ihrer bisherigen Auffassung lässt es die Finanzverwaltung nicht mehr ausreichen, dass sich der Entsorger nur allgemein zur Einhaltung abfallrechtlicher Normen verpflichtet oder ein Entsorgungsnachweis ausgestellt wird.

Weist die Entsorgungsleistung danach keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung auf, ist eine bloße Abfalllieferung gegeben, so dass ein tauschähnlicher Umsatz ausscheidet. Gleiches gilt, wenn Abfälle einen positiven Marktwert aufweisen und unmittelbar in Produktionsprozessen eingesetzt werden, für die Veräußerung bereits sortenrein gesammelter Produktionsabfälle und den Handel mit diesen Produkten.

Hat die Entsorgungsleistung eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung, ist zu prüfen, ob durch den überlassenen Abfall eine Beeinflussung der Barvergütung stattgefunden hat. Dies ist anzunehmen, wenn die Beteiligten (Abfallerzeuger/-besitzer und Entsorger) neben dem Entsorgungsentgelt einen bestimmten Wert für eine bestimmte Menge der überlassenen Abfälle vereinbart haben oder die wechselseitige Beeinflussung aufgrund der getroffenen Vereinbarungen offensichtlich ist. Die Fälle, in denen die Beeinflussung der Barvergütung offensichtlich ist, führt das neue BMF-Schreiben nunmehr abschließend auf. Von einer offensichtlichen wechselseitigen Beeinflussung ist nur auszugehen, wenn

- eine sich an ändernde Marktverhältnisse für den übernommenen Abfall orientierende Preisanpassungsklausel vereinbart wird,
- das Entsorgungsentgelt von der Qualität der überlassenen Abfälle abhängig ist oder
- eine (Mehr-)Erlösverteilungsabrede getroffen ist.

Die Fallgruppe des „allgemein zugänglichen Marktpreises“ hat das BMF aus den tauschähnlichen Umsätzen herausgenommen.

Das Vorliegen eines tauschähnlichen Umsatzes braucht in Fällen einer offensichtlich wechselseitigen Beeinflussung aus Vereinfachungsgründen nicht geprüft zu werden, wenn

- weder die Barvergütung einen Betrag von EUR 50,00/Umsatz (bislang EUR 25,99)
- noch die entsorgte Menge ein Gewicht von 100 kg/Umsatz (bislang 50 kg) übersteigt.

Den Katalog von Fällen, in denen ein tauschähnlicher Umsatz nicht vorliegt, hat das BMF erweitert um die Fälle sog. Umleersammeltouren (z. B. Leerung von Altpapier-tonnen, Austausch bzw. Leerpumpen von Altölsammelbehältern), bei denen die Menge des im Einzelfall abgelieferten Abfalls, seine Zusammensetzung und Qualität nicht festgestellt werden und um die Fälle, in denen die Werthaltigkeit von zur Entsorgung überlassenen Abfällen erst später festgestellt werden kann. Deren Behandlung war auf Basis der bisherigen Fassung unsicher.

Maßgeblicher Zeitpunkt der Wertermittlung des gelieferten Abfalls ist nach dem neuen Anwendungsschreiben der Zeitpunkt der Übergabe an den Entsorger. Abzustellen ist dabei nicht auf die Einzelinhaltsstoffe, sondern den Abfall als solchen. Spätere Verarbeitungsschritte des Entsorgers bleiben für die Wertermittlung unberücksichtigt.

Das neue Anwendungsschreiben ist grundsätzlich auf alle noch offenen Fälle anzuwenden. Die bisherige Übergangsregelung für vor dem 1. Juli 2009 abgeschlossene Abfall-Lieferungs- oder Entsorgungsverträge bleibt unverändert.

1.7. Konzessionsabgabe Wasser - Finanzverwaltung folgt der BFH-Rechtsprechung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit Urteil vom 31. Januar 2012 (I R 1/11) über die Bestimmung der maßgeblichen Einwohnerzahl zur Ermittlung des zulässigen Satzes für die Konzessionsabgabe Wasser gemäß § 2 KAE entschieden. Sachgerechter Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe ist danach regelmäßig die jeweils vom Statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl. Die gemäß § 2 Abs. 4 KAE vorgesehenen Ergebnisse der Volkszählung von 1939 erachtete der BFH wegen Verstoßes gegen das rechtsstaatliche Willkürverbot für nichtig.

Mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 24. August 2012 schließt sich auch die Finanzverwaltung dieser Beurteilung an. Liegt danach der Stichtag für eine Volkszählung oder einen Zensus im Wirtschaftsjahr, ist das Ergebnis dieser Zählung für die Feststellung der Einwohnerzahl maßgeblich. In anderen Fällen ist die von dem jeweiligen Statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl auf den letzten Stichtag heranzuziehen, der vor dem Ende des Wirtschaftsjahres liegt.

Das BMF gewährt auch eine entsprechende Übergangsregelung: Steuerpflichtige können für Wirtschaftsjahre, die vor 2013 enden, die Anwendung der bisherigen Verwaltungspraxis beantragen.

Hinweis:

Im vom BFH entschiedenen Fall war die fortgeschriebene Einwohnerzahl für die betroffene Gemeinde vorteilhaft, da diese gegenüber der letzten Volkszählung gewachsen war. Insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels wird es jedoch zukünftig auch Fälle geben, in denen eine Kommune aufgrund sinkender Einwohnerzahlen auf eine niedrigere Stufe des § 2 Abs. 2 KAE zurückfällt und sich damit die steuerlich höchstzulässige Konzessionsabgabe mindert. Wird in diesen Fällen weiterhin eine unverändert hohe Konzessionsabgabe gezahlt, besteht die Gefahr von verdeckten Gewinnausschüttungen. Dies dürfte die Finanzverwaltung in Betriebsprüfungen künftig genauer prüfen.

1.8. Steuerbare Leistung durch satzungsmäßige Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben der Gesellschafter

Mit Urteil vom 29. August 2011 hat das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht (4K51/10) entschieden, dass die satzungsmäßige Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben durch eine von Landkreisen gegründete GmbH gegen Kapitalzuführungen der Landkreise eine umsatzsteuerbare Leistung der GmbH an ihre Gesellschafter begründen kann, wenn die Leistungen nicht unmittelbar (auch) Dritten zugute kommt. Die Entscheidung ist wegen Nichtzulassung der Revision rechtskräftig.

Zugrunde lagen dieser Entscheidung jeweils hälftige Zahlungen zweier Landkreise (Gesellschafter) an eine von ihnen zur Gestaltung der Umsetzung der Regionalisierung des ÖPNV für die Landkreise als Aufgabenträger gegründete GmbH, die die GmbH für Planungs- und Organisationsleistungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen i. R. d. nicht schienengebundenen ÖPNV erhielt.

Mit seinem Urteil bestätigte das Gericht die Auffassung der Finanzverwaltung, die diesen Sachverhalt in einer Umsatzsteuersonderprüfung als steuerbaren Leistungsaustausch gewertet hatte. Der Leistungsaustausch zwischen der GmbH und den Landkreisen liegt darin, dass die GmbH gesellschaftsvertraglich die Erfüllung von Aufgaben ihrer Gesellschafter übernommen und zur Finanzierung dieser Tätigkeit Kapitalzuführungen der Gesellschafter erhalten hat. Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen ist als Daseinsvorsorgeaufgabe grundsätzlich den Kreisen und kreisfreien Städten als (freiwillige) Selbstverwaltungsaufgabe übertragen. Die Aufgabenträger können sich aber in privat- oder öffentlich-rechtlicher Form nach den gesetzlichen Vorschriften zur kommunalen Zusammenarbeit zusam-

menschließen. Die Landkreise hatten nach dem Gegenstand des Unternehmens der GmbH die Erfüllung eben dieser ihnen übertragenen Aufgabe der Regionalisierung übertragen. Durch die Übernahme der Aufgabenerfüllung wurde die GmbH zwar entsprechend ihrem satzungsmäßigen Zweck tätig. Da sie i. R. d. Aufgabenerfüllung die erbrachten Planungs- und Organisationsleistungen nicht gegenüber Dritten, sondern vorrangig gegenüber den Landkreisen und damit ihren Gesellschaftern erbrachte, wurde die GmbH mit der Übernahme der Aufgabenerfüllung im konkreten Individualinteresse ihrer Gesellschafter tätig. Die an die GmbH erfolgten Zahlungen waren daher nicht als gesellschaftliche Unterstützungsleistungen (nicht steuerbare Zuschüsse) zu werten, die sie ganz allgemein lediglich in die Lage versetzen sollten, überhaupt tätig werden zu können.

1.9. Umsatzbesteuerung des Schulessens

Die Abgabe von Speisen und Getränken in Schulen ist grundsätzlich steuerbar, kann aber umsatzsteuerfrei sein oder nur dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen. Auf die allgemeinen Voraussetzungen hierzu und damit möglicherweise verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten macht das Bundesfinanzministerium in einer Pressemitteilung von Mitte September aufmerksam.

Eine generelle und vollständige Steuerbefreiung kommt derzeit einerseits in Betracht, wenn die Abgabe von Speisen und Getränken in einer Schule durch gemeinnützige Einrichtungen erfolgt, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind. Andererseits ist die Beköstigung durch Personen und Einrichtungen (z. B. Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten oder Halbtagschülerheime) umsatzsteuerfrei, wenn diese überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke bei sich aufnehmen. Dazu ist nicht erforderlich, dass die Jugendlichen dort Unterkunft und volle Verpflegung erhalten. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist aber, dass die Verpflegungsleistung durch den Träger der Einrichtung selbst erbracht wird. Das Essen muss nicht in der Schule bzw. durch den Schulträger selbst zubereitet werden, die Ausgabe muss aber durch den Schulträger selbst erfolgen.

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von derzeit 7 % kann dann zur Anwendung kommen, wenn die Abgabe von Speisen in Schulen von einer gemeinnützigen Körperschaft im Rahmen ihres Zweckbetriebs durchgeführt wird. Das gilt z. B. für die Grundversorgung von Schülern mit Speisen und Getränken (an Schulen) durch gemeinnützige Mensavereine oder Schulfördervereine. Dabei ist aber darauf zu achten, dass auch die Satzungen dieser gemeinnützigen Einrichtungen die Abgabe von Speisen und Getränken vorsehen sowie die damit zusammenhängenden Voraussetzungen einhalten.

In den Fällen der (An-)Lieferung bzw. der Ausgabe der Schulspeisung durch Dritte, z. B. durch Caterer, sieht das Umsatzsteuerrecht eine Steuerbefreiung nicht vor. Sie wäre auch nicht mit EU-Recht vereinbar. Die Lieferung unterliegt aber dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn durch den Caterer lediglich eine reine Lebensmittellieferung erfolgt.

1.10. Elektronische Rechnungen - korrekte Aufbewahrung sicherstellen!

Bis Juli 2011 wurden neben Papierrechnungen nur elektronische Rechnungen anerkannt, bei denen eine qualifizierte Signatur oder ein sogenanntes EDI-Verfahren verwendet wurde. Seitdem sind auch Rechnungen, die per E-Mail - ggf. mit Bilddatei- oder Textdokumentanhang - übermittelt werden, für steuerliche Zwecke, insbesondere für den **Vorsteuerabzug** beim Rechnungsempfänger, zulässig.

Zwar setzt eine zulässige elektronische Rechnung voraus, dass der Rechnungsempfänger der Übermittlung in elektronischer Form **zustimmt**. Dies bedarf aber **keiner besonderen Form**, es muss lediglich Einvernehmen zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger darüber bestehen, dass die Rechnung elektronisch übermittelt werden soll. Deshalb genügt es - für alle Rechte und Pflichten -, dass die Beteiligten diese Verfahrensweise **tatsächlich praktizieren** und damit stillschweigend billigen.

Da in den meisten Fällen sowohl Rechnungen per Papier und elektronische Rechnungen **parallel** eingehen oder auch versandt werden, ist für die Praxis wichtig, dass für **beide Arten** gleichermaßen die **gesetzlichen**, aber teils spezifischen **Aufbewahrungspflichten** gelten. Neben der sechsjährigen Aufbewahrungspflicht nach Handels- wie Steuerrecht fordert das Umsatzsteuergesetz - für den Vorsteuerabzug - hierfür sogar einen Zehnjahreszeitraum.

Da es sich bei elektronischen Rechnungen regelmäßig um **originär digitale Dokumente** handelt, sind diese im Gegensatz zur Papiervariante auch weiterhin originär elektronisch aufzubewahren. Insbesondere ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung die **Unveränderbarkeit** zu gewährleisten. Papierrechnungen dürfen in ein digitales Format überführt werden und treten damit als „neues Original“ an die Stelle des ursprünglichen Papierformats, das dann unter be-

stimmten Voraussetzungen vernichtet werden kann. Für elektronische Dokumente - auch elektronische Rechnungen - gibt es eine solche Umwandlungsmöglichkeit in Papier nicht. Es gilt: Originär digital bleibt originär digital. Gegen den Ausdruck einer elektronischen Rechnung auf Papier ist zwar nichts einzuwenden, die **alleinige Aufbewahrung** einer elektronischen Rechnung auf Papier (und demzufolge die Vernichtung des elektronischen Dokuments) genügt jedoch den **gesetzlichen Anforderungen** an die Aufbewahrung von Rechnungen **nicht**.

Im Rahmen der Aufbewahrungspflicht muss der Unternehmer neben der Rechnung selbst auch die drei Kriterien **Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts und Lesbarkeit** für den gesamten Zeitraum - also zehn Jahre - gewährleisten. Eine Dokumentation des jeweiligen Vorgehens insbesondere zu Nachweiszwecken (**Verfahrensdokumentation**) sollte deshalb vorgenommen werden. Auch wenn sich eine Rechnung erneut in die innerbetrieblichen Prozesse einschleusen ließe, können sich diese im Laufe der Zeit geändert haben. Dann fällt ein Rückschluss auf früher, als die Rechnung erstmals im Unternehmen eingetroffen ist, ohne Verfahrensdokumentation schwer.

Hinweis:

Das Bundesfinanzministerium führt in einem aktuellen Schreiben zwar aus, dass der Vorsteuerabzug von der Aufbewahrung losgelöst ist. Denn da die Ausübung des Vorsteuerabzugs lediglich voraussetzt, dass der Unternehmer eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung besitzt, wirken sich Verletzungen der Anforderungen an die Aufbewahrung nicht auf den ursprünglichen Vorsteuerabzug aus. Allerdings muss der Unternehmer die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nachweisen, also dass er im Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs auch tatsächlich im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung war.

Da somit die umsatzsteuerliche Feststellungslast auch bei elektronischen Rechnungen unverändert beim Leistungsempfänger liegt, sollte dieser auch deshalb über eine entsprechende Verfahrensdokumentation verfügen und zudem den Zeitpunkt des Erhalts der Rechnung nachweisen können.

2. RECHT

2.1. BDO Legal geht an den Start

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH vervollständigen durch ihre strategische Partnerschaft das ganzheitliche Beratungsangebot für ihre Mandanten.

Dokumentiert wird diese enge Zusammenarbeit unter anderem durch die Umfirmierung von BDO Legal (ehemals Dres. Lauter, Otte & Knorr Rechtsanwalts-gesellschaft mbH). BDO Legal wird eng in das leistungsstarke internationale BDO-Netzwerk eingebunden und bietet damit Beratungsleistungen weltweit an.

BDO ist die führende mittelständisch geprägte Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft in den Bereichen steuer- und betriebswirtschaftliche Beratung. BDO Legal berät in den wesentlichen Kernbereichen des Wirtschaftsrechts und baut mit dieser Zielsetzung das eigene Dienstleistungsportfolio aus. Die Kooperationspartner verstärken durch ihre Zusammenarbeit ihren ganzheitlichen Beratungsansatz und werden so den Marktanforderungen durch interdisziplinäre Kompetenz in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Advisory Services, Steuer- und wirtschaftsrechtliche Beratung gerecht.

„Unsere Mandanten denken nicht in Beratungsbereichen, sondern in Chancen und Herausforderungen. Dafür ist es nicht entscheidend, welche fachliche Expertise zur Beantwortung von Fragen erforderlich ist - steuerlich, betriebswirtschaftlich oder rechtlich. Gute Beratung muss effizient sein und gleichzeitig alle wesentlichen Aspekte berücksichtigen. Wir sind daher überzeugt, dass ein ganzheitlicher Beratungsansatz einen ganz entscheidenden Mehrwert für Mandanten schafft. Die enge Kooperation mit BDO AG bietet uns den Luxus, unseren Mandanten dies anbieten zu können“, sagt Erika Kutz-Benger, Geschäftsführerin von BDO Legal.

„Der Ausbau der Rechtsberatung bei BDO Legal soll den Unternehmenswerten von BDO entsprechen. Qualität und Effizienz stehen damit für uns an höchster Stelle“, fügt Parwáz Rafiqpoor, Geschäftsführer von BDO Legal, hinzu. „Um diesem Anspruch zu genügen, haben wir in jüngster Zeit durch den gezielten Gewinn fachlich ausgezeichneter Kollegen von namhaften Kanzleien in den Bereichen Litigation, IP/IT, Datenschutz, Kartell- und Beihilferecht neue Praxisgruppen geschaffen. Es ist unser Ziel, unsere Mandanten damit kurzfristig in allen wesentlichen Gebieten des Wirtschaftsrechts fachlich auf hohem Niveau umfassend beraten zu können.“

Als deutscher Rechtsberatungspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleitet BDO Legal ihre Mandanten mit zurzeit über 40 Anwälten an fünf Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Im Internet finden Sie BDO Legal unter:

www.bdolegal.de

2.2. Meidung kartellrechtlicher Wasser- und neuerdings Fernwärmepreiskontrolle durch Flucht ins Gebührenrecht?

Während Strom- und Gaspreise schon seit Jahrzehnten einer Kontrolle unterstehen und auch Gegenstand der Rechtsprechung waren, sind die Trinkwasserpreise erst seit einigen Jahren in das Visier der Kartellbehörden geraten. Vorreiter in Sachen kartellrechtlicher Wasserpreis-kontrolle war 2007 die hessische Landeskartell-behörde, die gegen den Wasserversorger der Stadt Wetzlar, die enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH (enwag), an der die Stadt mehrheitlich beteiligt war, eine Preissenkungsverfügung von 30% erließ. Die Verfügung wurde 2008 vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main und 2010 vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt. In Sachen enwag erhielt der BGH erstmals Gelegenheit, eine Grundsatzentscheidung zur kartell-rechtlichen Überprüfung privatrechtlicher Wasserentgelte zu treffen, in der er auch zu den geringen Anforderungen an die von den Kartellbehörden zur Ermittlung einer Preisüberhöhung heranzuziehenden Vergleichsunternehmen (nur grobe Sichtung anhand wesentlicher Kennwerte der Kostenstruktur: Versorgungs- und Abnehmerdichte, Anzahl versorgter Einwohner, nutzbare Wasserabgabe, Abgabestruktur und Gesamterträge Wasserparte) Stellung nahm.

Aufgrund einer zweiten Preissenkungsverfügung gegen enwag im Jahre 2010 und in dem Bestreben, künftig nicht erneut Ziel einer kartellrechtlichen Wasserpreis-kontrolle zu werden, wurde die Wasserversorgung der Stadt Wetzlar rekommunalisiert und ab dem Jahresbeginn 2011 von einem Eigenbetrieb übernommen. Das OLG Frankfurt am Main wertete dieses Vorgehen („Flucht ins Gebührenrecht“) 2011 nicht als Umgehung der kartellrechtlichen Wasserpreis-kontrolle.

Infolge der weiter zunehmenden Wasserpreis-kontrollen der Landeskartellbehörden und neuerdings auch der Bundeskartellbehörde auch in etlichen anderen Bundesländern (zwischenzeitlich haben nahezu sämtliche Landeskartellbehörden in unterschiedlichem Ausmaße Wasserpreis-kontrollverfahren eingeleitet), erfolgte auch in anderen Kommunen zum Teil eine Rekommunalisierung der Wasserversorgung. Diese Tendenz dürfte auch künftig nicht abnehmen, da ein Ende der verstärkten kartellbehördlichen Wasserpreis-kontrollen derzeit noch nicht abzusehen ist.

Fraglich ist jedoch, ob eine Flucht in das Gebührenrecht vergleichbar der Stadt Wetzlar und anderer Kommunen eine wirkliche Option darstellt, einer kartellrechtlichen Wasserpreis-kontrolle zu entgehen. Dies ist gegenwärtig und künftig nur dann der Fall, wenn die zzt. stark diskutierte, von der Bundesregierung und

Monopolkommission geforderte und vom VKU vorerst verhinderte Erstreckung der kartellrechtlichen Wasserpreiskontrolle künftig nicht auch bei Wassergebühren erhebenden Wasserversorgern in öffentlich-rechtlicher Rechtsform erfolgt. Anlass dieser diskutierten Kartellrechtserstreckung auf Gebühren und vom Bundeskartellamt in entsprechenden Verfahren auch bereits als Begründung angeführt ist v. a. ein BGH-Beschluss zur Auskunftspflicht solcher Versorger, die im Zusammenhang mit den Datenerhebungen des Bundeskartellamtes in dem Kartellverfahren gegen die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt öffentlichen Rechts) bejaht wurde. In diesem Beschluss führt der BGH zunächst aus, dass eine Körperschaft, die ihre Leistungsbeziehungen zu ihren Abnehmer öffentlich-rechtlich durch eine Gebührensatzung geregelt hat, grundsätzlich nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterfällt. Der BGH hat in dem Beschluss um die Rechtmäßigkeit einer kartellbehördlichen Auskunftsverfügung gegen einen Gebühren erhebenden Zweckverband dann allerdings - ohne dass für die nachfolgenden Ausführungen eine Notwendigkeit bestand - offen gelassen, ob dieser Grundsatz auch dann gilt, wenn die öffentlich- bzw. privatrechtliche Ausgestaltung der Leistungsbeziehung - wie bei der Wasserversorgung - weitgehend austauschbar ist. Dies dürfte insbesondere bei einer Rekommunalisierung, die häufig im Wege einer Umstrukturierung stattfinden dürfte, anzunehmen sein.

Wie lange damit die vom OLG Frankfurt in Sachen Wetzlar nicht als Umgehung einer kartellrechtlichen Wasserpreiskontrolle gewertete Möglichkeit zur Flucht in das Gebührenrecht weiterbesteht und inwieweit eine solche für den einzelnen Wasserversorger überhaupt sinnvoll ist, ist damit in jedem Falle eine Frage des konkreten Einzelfalles. Bei der Beantwortung dieser Frage sind neben rechtlichen und steuerlichen Erwägungen in jedem Fall auch die Erheblichkeit der Auswirkungen ggf. zu erwartender kartellbehördlicher Maßnahmen mit zu beantworten. Nicht zuletzt ist auch zu beachten, dass es sich im Falle einer Rekommunalisierung auch de facto um eine solche handelt, die nicht nur auf dem Papier erfolgt, auch stellt das Gebührenrecht keinen rechtsfreien Raum dar, so dass auch hier angemessene Preise festzulegen sind.

Vergleichbare Fragen dürften sich in Kürze auch für Fernwärmeversorger stellen, denn ganz aktuell stehen neben den Wasserpreisen dem Vernehmen nach bereits auch die Preise von elf Fernwärmeversorgern im Fokus der Kartellbehörden. Sollte den zur Stellungnahme hinsichtlich ihrer Preise aufgeforderten Fernwärmeversorgern eine Rechtfertigung ihrer höheren Preise nicht gelingen, drohen auch hier Preissenkungsverfügungen seitens der Kartellbehörden bzw. sind wie in dem Bundeskartellverfahren gegen die Stadtwerke Mainz mit den Versorgern ausgehandelte Verpflichtungszusagen der Versorger zu erwarten.

Hinweis:

Angesichts der unvermindert starken Aktivitäten der Kartellbehörden in der Wasser- und neuerdings Fernwärmepreiskontrolle kann nur dringlichst zu rechtzeitigen Vorsorgemaßnahmen geraten werden. Eine wirksame Vorsorge kann unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH nur durch eine ausführliche Dokumentation der Wasserpreiskalkulation erfolgen. Hierzu bedarf es auch einer Beobachtung der Preise anderer vergleichbarer Versorger. Nur die anzuratende interne Durchsicht der Kosten im Vergleich mit der Beobachtung der Preise anderer vergleichbarer Versorger und Dokumentation derselben ermöglicht bei kartellbehördlichen Verfahren und Maßnahmen ausreichend vorbereitet zu sein.

Als Ansprechpartner zu diesem Thema steht Ihnen im Fachbereich Öffentliche Unternehmen Herr Rechtsanwalt **Thorben Sundström** unter der Tel.-Nr. (040) 30293-739 zur Verfügung.

2.3. Weiter Entscheidungsspielraum der Kommunen bei Konzessionsneuevergabe (an Kommunalunternehmen)?

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat mit Beschlüssen vom 17./18. Juli 2012 (vgl. [1 B 3594/12](#)) vorläufigen Rechtsschutzanträgen von mehreren Städten und Gemeinden des Landkreises Leer gegen eine Beanstandungsverfügung des Landkreises stattgegeben. Der Landkreis Leer hatte die Entscheidung der Gemeinden über den Abschluss von Konzessionsverträgen mit kommunalen Energieversorgungsunternehmen in Form eines Beteiligungsmodells wegen Verletzung kommunal-, energie- und kartellrechtlicher Vorschriften kommunalaufsichtlich beanstandet. Dem ist das Verwaltungsgericht in seinen Eilbeschlüssen vorläufig entgegengetreten.

Nach Auffassung des Gerichts folgt aus der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung die Befugnis der Kommunen, eine grundlegende Auswahlentscheidung zu treffen, ob sie die zur örtlichen Daseinsvorsorge gehörende Aufgabe des sicheren und effizienten Betriebs öffentlicher Energienetze in Eigenregie oder durch private Dritte erfüllen wollen. Das Energie- und Kartellrecht ist insoweit unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsrechts auszulegen. Entscheidet sich eine Gemeinde danach für eine Aufgabenerfüllung in Eigenregie - wie im vorliegenden Beteiligungsmodell - hat sie bei der Auswahl und Bewertung der Angebote einen kommunalaufsichtlich und gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbareren Gestaltungs-, Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum.

Eine Überschreitung dieses Spielraumes vermochte das Gericht vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung der Gremien, die Energienetze künftig mit einer kom-

munalen Netzgesellschaft unter Beteiligung eines am Markt bewährten strategischen Partners zu betreiben, auf Basis umfassender fachlicher Beratung durch ein sachkundiges Beratungsunternehmen getroffen worden war, derartige Modelle branchenüblich und allgemein wirtschaftlich sinnvoll seien, und davon auszugehen sei, dass ein fachlich qualifizierter und finanziell potenter strategischer Partner gefunden werden könne, nicht festzustellen. Der Landkreis konnte die beabsichtigte Neuvergabe der Konzessionsverträge damit nach vorläufiger Einschätzung des Gerichts mangels Verstoßes gegen Rechtsvorschriften nicht rechtswirksam beanstanden. Gegen die Beschlüsse wurde Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht eingelegt.

Als Ansprechpartner zu diesem Thema steht Ihnen im Fachbereich Öffentliche Unternehmen Herr Rechtsanwalt Thorben Sundström unter der Tel.-Nr. (040) 30293-739 zur Verfügung.

2.4. BVerfG: Ausweitung der Möglichkeiten zur Privatisierung hoheitlicher Aufgaben

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte mit Urteil vom 18. Januar 2012 (2 BvR 133/10) die Übertragung von Aufgaben des zum Kernbereich der Eingriffsverwaltung gehörenden Maßregelvollzugs auf formell privatisierte Träger in Hessen für verfassungskonform. Mit dieser Entscheidung dürfte das BVerfG die Möglichkeiten zur Privatisierung hoheitlicher Aufgaben erheblich erweitert haben. Ihr lag die Verfassungsbeschwerde eines im Maßregelvollzug einer privatisierten Klinik untergebrachten Beschwerdeführers gegen seinen gewaltsamen Einschluss durch Klinikangestellte zugrunde.

Nach dem hessischen Maßregelvollzugsgesetz (HessMVollzG) können Kapitalgesellschaften, an denen der Landeswohlfahrtsverband unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, bei nachgewiesener Zuverlässigkeit und Fachkunde mit der Durchführung des Maßregelvollzugs vertraglich beliehen werden. Den Leitern der Einrichtungen, ihren Stellvertretern und weiteren leitenden Ärzten, die trotz Beleihung Beschäftigte des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bleiben, sind dabei in Grundrechte der Untergebrachten eingreifende Ermessensentscheidungen vorbehalten. Bestimmte besonders grundrechts- bzw. sicherheitsrelevante Entscheidungen sind sogar den jeweiligen Einrichtungsleitern vorbehalten. Bei Gefahr im Verzug sind allerdings auch andere Bedienstete der Einrichtung zur vorläufigen Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen befugt.

Ursprünglich war die Maßregelvollzugsklinik, in der der Beschwerdeführer untergebracht ist, bis 2007 eine Einrichtung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (Kommunalverband in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts). Im Jahre 2008 wurden

die Möglichkeit zur Beleihung Privater in das HessMVollzG aufgenommen und ursprünglich in der Trägerschaft des Landeswohlfahrtsverbandes betriebene klinische Einrichtungen durch das Land Hessen mittels eines Beleihungsvertrages in gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH) überführt. Deren Gesellschafter sind der Landeswohlfahrtsverband sowie eine im alleinigen Anteilsbesitz desselben stehende Holding-GmbH. Zu grundrechtseingreifenden Ermessensentscheidungen befugtes leitendes Personal wird den gGmbHs durch Personalgestellungsvertrag überlassen, das übrige Klinikpersonal ist bei der gGmbH angestellt.

Mit seiner erfolglosen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen einen anlässlich eines wiederholten aggressiven Ausbruchs erfolgten gewaltsamen Einschlusses durch angestellte Pflegekräfte der beliebten gGmbH, in der er untergebracht ist, über den der diensthabende Arzt und über diesen der leitende diensthabende Arzt nachträglich informiert wurden. Nach Auffassung des Beschwerdeführers verletzt der Einschluss durch Nichtbeamte den grundgesetzlichen Funktionsvorbehalt. Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse ist danach als ständige Aufgabe den in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen. Der Funktionsvorbehalt sei verletzt, wenn im Rahmen des zum Kernbereich der Eingriffsverwaltung gehörenden Maßregelvollzugs Angestellte einer privaten GmbH den Einschluss anordneten und durchführten.

Nach Auffassung des BVerfG erfolgte der grundrechtseingreifende Einschluss des Beschwerdeführers dagegen auch unter Berücksichtigung der teils unmittelbar und teils mittelbar in öffentlicher Hand befindlichen privatisierten Maßregelvollzugsklinik und des Angestelltenstatus der handelnden Bediensteten auf einer verfassungskonformen Eingriffsgrundlage. Der auch bei hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung in privatrechtlicher Organisationsform zu beachtende Funktionsvorbehalt wurde nicht verletzt, weil eine zulässige Ausnahme vom Funktionsvorbehalt vorliegt. Das mit dem Funktionsvorbehalt, wonach die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe „in der Regel“ Berufsbeamten zu übertragen ist, vorgegebene Regel-Ausnahme-Verhältnis hat nach dem BVerfG-Urteil eine quantitative sowie eine qualitative Dimension. Quantitativ darf von der Ausnahmemöglichkeit kein Gebrauch gemacht werden, der dazu führt, dass der vorgesehene Regelfall faktisch zum zahlenmäßigen Ausnahmefall wird. Da das BVerfG die Bestimmungskraft dieser rein quantitativen Dimension jedoch für begrenzt hält, traf es hierzu keine weiteren Ausführungen. Qualitativ ist die Möglichkeit von Ausnahmen für Fälle vorgesehen, in denen der Sicherungszweck des Funktionsvorbehaltes die Wahrnehmung der betreffenden hoheitlichen Aufgaben durch Berufsbeamte ausweislich bewährter Erfahrung nicht erfordert oder im Hinblick auf funktionelle Besonderheiten nicht in

gleicher Weise wie im Regelfall angezeigt erscheinen lässt. Abweichungen vom Grundsatz des Funktionsvorbehalts bedürfen nach dem BVerfG der Rechtfertigung durch einen besonderen sachlichen Grund und als solcher kommt nur ein spezifischer, dem Sinn der Ausnahmemöglichkeit entsprechender Ausnahmegrund in Betracht. Ausnahmen können nach dem BVerfG nicht allein rein fiskalisch damit begründet werden, dass eine Aufgabenwahrnehmung durch Nichtbeamte den öffentlichen Haushalt entlasten würde, allerdings bedeutet dies nicht, dass Wirtschaftlichkeitsgrundsätze ganz außer Betracht zu bleiben hätten. Ausnahmen vom Funktionsvorbehalt müssen schließlich dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen, d. h. je intensiver eine bestimmte Tätigkeit Grundrechte berührt, desto weniger sind Einbußen an institutioneller Absicherung qualifizierter und gesetzestreuer Aufgabenwahrnehmung durch Beamte hinnehmbar.

Nach den vorstehenden Maßstäben sah das BVerfG in dem Einschluss durch Angestellte der gGmbH keinen Verstoß gegen den Funktionsvorbehalt. Vielmehr erachtete es die formelle Privatisierung des Maßregelvollzugs durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Obwohl das BVerfG mit der Entscheidung damit zunächst hohe Maßstäbe für das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen aufgestellt hat, erachtet es die aus der gewählten Privatisierungslösung folgenden Verbundvorteile (der Qualität des Maßregelvollzugs zugute kommende Synergieeffekte sowie verbesserte Personalgewinnungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten) und die konkrete Ausgestaltung der institutionellen Rahmenbedingungen (Aufsichtsbefugnisse und gesellschaftsrechtliche Einwirkungsmöglichkeiten) für einen gesetzesgebundenen und die Grundrechte der Untergebrachten sicherstellenden Vollzug für ausreichend.

Im Ergebnis dürften angesichts dieses BVerfG-Urteils, das letztlich reine Verbundvorteile neben einer institutionellen Absicherung einer Privatisierung hoheitlicher Kernbereichsaufgaben als sachlichen Rechtfertigungsgrund für eine Ausnahme vom Funktionsvorbehalt zulässt, die Möglichkeiten für zukünftige Aufgabenprivatisierungen im Kernbereich hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung erheblich ausgeweitet worden sein. Es ist daher davon auszugehen, dass die öffentliche Hand hiervon künftig stärker als bisher Gebrauch machen wird. In der Fachliteratur werden v.a. Möglichkeiten gesehen, Sicherheitsaufgaben (Militär, Polizei u.a.) durch privatrechtlich angestellte Personen wahrnehmen zu lassen und lediglich Kommando-, Führungs- und Aufsichtsebenen mit Beamten zu besetzen. Aufgrund der Zulässigkeit der Privatisierung des Maßregelvollzugs als Kernbereichsaufgabe der Eingriffsverwaltung liegt auch eine weitergehende Privatisierung des Strafvollzugs nahe. Wenn aber das Vorliegen eines hinreichenden Grundes Ausnahmen vom Funktionsvorbehalt selbst im Kernbereich hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung zulässt, sind keine Gründe ersichtlich, warum eine Privatisierung in anderen Aufgabenberei-

chen unzulässig sein sollte, so dass letztlich sämtliche hoheitliche Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze des BVerfG privatisierungsfähig sein müssten.

Als Ansprechpartner zu diesem Thema steht Ihnen im Fachbereich Öffentliche Unternehmen Herr Rechtsanwalt **Thorben Sundström** unter der Tel.-Nr. 040/30293739 zur Verfügung.

3. RECHNUNGSLEGUNG

3.1. NRW: 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz

Am 29. September 2012 (Tag nach seiner Verkündung) ist das am 13. September 2012 vom Landtag in Nordrhein-Westfalen verabschiedete „Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - NKFVG)“ in Kraft getreten.

Mit dem NKFVG wird das Neue Kommunale Finanzmanagement durch Änderungen der entsprechenden Bestimmungen der Gemeinde-, Kreis-, Landschaftsverbands- sowie der Gemeindehaushaltsverordnung fortentwickelt, damit das kaufmännische Rechnungswesen noch stärker verankert und die Haushaltssituation der Kommunen noch transparenter werden. Die Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen gehen auf die Evaluation der NKF-Einführung zurück und betreffen im Wesentlichen die Haushaltsdarstellung und -genehmigung, den Jahresabschluss sowie die Anlagenbuchhaltung.

Die geänderten Vorschriften sind grundsätzlich erstmals auf das Haushaltsjahr 2013 anzuwenden. Abweichend davon wurde zugelassen, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die Überführung der Ausgleichsrücklage erstmals auf den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 angewendet werden können.

Das NKFVG beinhaltet zahlreiche Änderungen und Klarstellungen zum bisherigen NKF-Recht. Insbesondere sind Regelungen enthalten zu

- der nunmehr dynamisierten Ausgleichsrücklage, die von dem Stichtag der ersten Bilanzierung entkoppelt wurde,
- dem Haushaltssicherungskonzept,
- der Periodenabgrenzung von Erträgen und Aufwendungen,
- der Inventur von Vermögensgegenständen,
- neuen Vorgaben für außerplanmäßige Abschreibungen von Finanzanlagen,
- der ergebnisneutralen Behandlung von Verlusten aus Anlagenabgängen,
- der Prüfungspflicht von Jahresabschlüssen.

Die zahlreichen Einzelgesetzesänderungen erfordern bei der Umsetzung im System des Haushalts- und Rechnungswesens nicht unerhebliche Detailanforderungen und Anpassungen der etablierten Systematik. In einigen Fällen sind Änderungen der Buchungssystematik von Geschäftsvorfällen erforderlich, in anderen Fällen wurden die Anforderungen an den bilanziellen Ausweis geändert. Bei beabsichtigter Inanspruchnahme der für das Haushaltsjahr 2012 vorgesehenen Rückwirkung sind konkrete Anpassungen zudem bereits in der

laufenden Buchhaltung und der Jahresabschlusserstellung 2012 vorzunehmen. Spezielle Umsetzungsfragen und für Sie relevante Änderungen der Kontierung in der Anlagenbuchhaltung und im Jahresabschluss können wir von BDO Ihnen gerne in einer kompakten Form darstellen.

Als Ansprechpartner zu diesem Thema stehen Ihnen u. a. Herr WP/StB **Ralf Offergeld** (Tel.: 0228/9849-410 oder per Mail ralf.offergeld@bdo.de) und Herr WP **Thomas Semelka** (Tel.: 0201/8721-405 oder per Mail thomas.semelka@bdo.de) gerne zur Verfügung.

3.2. Kommunale Versorgungsbetriebe: Keine Kostenüberdeckungsrückstellung

Nach Auffassung der Finanzverwaltung dürfen kommunale Versorgungsbetriebe für Kostenüberdeckungen keine Rückstellungen bilden. Dies geht aus sich inhaltlich entsprechenden Verfügungen der OFD Rheinland vom 4. April 2012 bzw. OFD Münster vom 5. April 2012 hervor.

Beide Verfügungen beziehen sich auf das BMF-Schreiben vom 28. November 2011, über welches wir in Ausgabe 1/2012 berichteten. Darin hat das BMF zum Ansatz von Rückstellungen für Verpflichtungen, zu viel vereinnahmte Entgelte mit künftigen Einnahmen zu verrechnen (Verrechnungsverpflichtungen), Stellung genommen. Seinerzeit hatten wir ausgeführt, dass die Finanzverwaltung wohl keine Rückstellungen für Kostenüberdeckungen anerkennen würde. Diese Einschätzung hat sich mit den OFD-Verfügungen nunmehr bestätigt.

Die nach einigen Kommunalabgabengesetzen der Länder bei der Gebührenbemessung bestehende Verpflichtung, sog. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraums in Folgezeiträumen auszugleichen, stellt nach Auffassung der OFD-Verfügungen eine Verrechnungsverpflichtung i. S. d. BMF-Schreibens dar. Verrechnungsverpflichtungen sind aber Bestandteil schwebender Geschäfte, deren noch zu erfüllende künftige Verpflichtungen nicht passiviert werden, weil insoweit keine Erfüllungsrückstände bestehen. In der Vergangenheit zu viel vereinnahmte Entgelte sind erst in der Zukunft periodenübergreifend zu verrechnen.

Als Begründung zur Versagung des Ansatzes von Kostenüberdeckungsrückstellungen verweisen die OFD-Verfügungen auf das Urteil des Sächsischen Finanzgerichts vom 10. August 2011 (1 K 1487/07), wonach für nach dem Sächsischen KAG verpflichtend auszugleichende Kostenüberdeckungen keine Rückstellungen gebildet werden dürfen. Nach Auffassung des Gerichts steht § 5 Abs. 2 a EStG ungeachtet der öffentlichrechtlichen Ausgleichsverpflichtung der Rückstellungsbildung entgegen, weil die Verpflichtungen nur aus künftigen Einnahmen oder Gewinnen zu erfüllen seien und daher mangels wirtschaftlicher Verursachung nicht ausgewiesen werden dürften. Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde gegen das Urteil die Revision zuge-

lassen, Diese ist beim BFH unter dem Az. I R 62/11 anhängig.

Einspruchsverfahren, in denen Steuerpflichtige sich auf das anhängige Revisionsverfahren berufen, ruhen den OFD-Verfügungen Rheinland bzw. Münster zufolge nach § 363 Abs. 2 S. 2 AO kraft Gesetzes; eine Aussetzung der Vollziehung ist dagegen nicht zu gewähren.

Als Ansprechpartner zu diesem Thema steht Ihnen im Fachbereich Öffentliche Unternehmen in unserer Niederlassung Hamburg Herr Rechtsanwalt **Thorben Sundström** unter der Tel.-Nr. 040/30293-739 zur Verfügung.

4. WEITERE THEMEN

4.1. BDO präsentierte sich zum wiederholten Male erfolgreich auf dem Kommunalkongress der Kommunalpolitischen Vereinigung Deutschlands in Nürnberg

Wie in den vergangenen Jahren hat die BDO mit ihrem Branchencenter „Öffentliche Unternehmen und Verwaltung“ die aktuellen kommunalen Themen und Schwerpunkte auf dem Kommunalkongress der Kommunalpolitischen Vereinigung Deutschlands am 28./29. September 2012 in Nürnberg einem breiten Publikum vorstellen können. Ziel war es, die kommunalen Mandatsträger aus verschiedenen Städten, Gemeinden und Kreisen Deutschlands zu informieren. Die Beachtung, die BDO dabei erfahren hat, war erfreulich.

So wollte auch Bundesinnenminister Herr Dr. Hans-Peter Friedrich an unserem BDO-Stand über das Unternehmen und die besonderen Kompetenzen im kommunalen Bereich informiert werden. In dem sehr angenehmen Gespräch zeigte sich, dass Herr Dr. Friedrich sich in den kommunalen Themen hervorragend auskennt. Er wünschte unseren Wirtschaftsprüfern Wolfgang Veldboer, Ralf Offergeld und Thomas Semelka alles Gute.



Am BDO Stand von links nach rechts: Der Bundesinnenminister Dr. Hans-Peter Friedrich, die BDO-Kollegen Ralf Offergeld und Wolfgang Veldboer, der Bundesvorsitzende der KPV Deutschland Peter Götz (MdB), der BDO-Kollege Thomas Semelka, der Vorsitzende der KPV Bayern sowie der Landrat Stefan Rößle
Foto: Bernhard Link

4.2. Risiken bei der Übernahme von Strom- und Gasnetzen

Das Auslaufen eines Konzessionsvertrages eröffnet Kommunen eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten. Exemplarisch sind hierbei vor allem

- die Verlängerung der Konzession mit dem aktuellen Netzbetreiber;
- die Vergabe der Konzession an einen neuen Netzbetreiber;
- die Gründung eigener Stadtwerke;
- die Kooperation mit anderen Kommunen oder
- Kooperationen mit dem bisherigen Netzbetreiber oder einem neuen Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtmodells oder im Rahmen einer gemeinsamen Gesellschaft

zu nennen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und eine generelle Empfehlung für ein Modell kann es nicht geben. Vielmehr sind die konkreten Rahmenbedingungen und die Risiken und Chancen des jeweiligen Einzelfalles für eine sachgerechte Entscheidung zu untersuchen.

Als konkrete Rahmenbedingungen sind

- die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit;
- die Größe des Konzessionsgebietes;
- das Bestehen eines kommunalen Stadtwerkes;
- die Möglichkeit auf qualifiziertes Personal zurückgreifen zu können und
- die Einnahmen durch den aktuellen Konzessionsnehmer (v.a. Gewerbesteuer, Konzessionsabgaben)

unter anderem bei einer Entscheidung zu berücksichtigen.

Auf Basis der eigenen Rahmenbedingungen sind die Risiken durch die Netzübernahme mit den möglichen Chancen zu vergleichen. Auf wesentliche Risiken soll hierbei im Weiteren eingegangen werden.

Kaufpreisisiko

Das Kaufpreisisiko ist das am häufigsten genannte und wohl wesentlichste Risiko bei der Übernahme von Strom- und Gasnetzen. Hierbei wird die Diskussion aber in der Regel auf das Thema verkürzt, nach welcher Methodik der Kaufpreis der Netze bestimmt wird. Die Diskussion fokussiert sich dabei auf das Thema, ob der in der Regel vertraglich vorgesehene Sachzeitwert oder der Ertragswert als Berechnungsmethode für den Kaufpreis zu Grunde zu legen ist. Dabei wird häufig unterstellt, dass eine Übernahme zum Ertragswert automatisch zu einer Wirtschaftlichkeit und damit Vorteilhaftigkeit der Übernahme von Strom- und Gasnetzen führt. Dass dies nicht zwingend so ist, zeigen vielfältige Übernahmen in der freien Wirtschaft, die regelmäßig auf Ertragswertberechnungen gestützt werden.

Hintergrund dieser Streitigkeiten ist, dass in der Regel in den Konzessionsverträgen der Sachzeitwert als Abfindungswert vorgesehen ist. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes (Wiederbeschaffungswertes) unter Berücksichtigung seines Alters und Zustands ermittelte Restwert eines Wirtschaftsgutes im Sinne eines Bruttorekonstruktionswerts. Er spiegelt den Wert wider, den ein gebrauchtes Wirtschaftsgut unter Berücksichtigung des aktuellen Neuwertes eines gleichwertigen Gutes, seines Alters und Erhaltungszustandes noch verkörpert. Er ist damit grundsätzlich ein von den Ertragsmöglichkeiten unabhängiger Wert.

Gegen diese Klausel wird in erster Linie das „Kaufering“-Urteil (BGHZ 143, 128 ff.) angeführt. Hier bestätigt der Bundesgerichtshof zwar, dass der Sachzeitwert als Abfindungswert grundsätzlich zulässig ist. Allerdings ist der Sachzeitwert dahingehend zu untersuchen, ob dieser Wert so hoch ist, dass ein wirtschaftlich handelnder Versorger dieses Netz nicht übernehmen würde.

Im Einzelnen führt der Bundesgerichtshof im „Kaufering“-Urteil (BGHZ 143, 128 ff.) folgendes aus:

„[...] Da es für die Frage einer etwaigen prohibitiven Wirkung des Netzkaufpreises nicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner möglicher Erwerber oder der übernahmewilligen Kommune ankommt, [...] ist der Ertragswert des Versorgungsnetzes nicht unter Zugrundelegung der Verhältnisse der Klägerin, sondern nach objektiven, für alle denkbaren Erwerber geltenden Kriterien zu ermitteln. Eine prohibitive Wirkung des Netzkaufpreises ist nicht schon dann anzunehmen, wenn dieser den Ertragswert nur ganz geringfügig überschreitet oder wenn der Netzübernehmer die Stromversorgung in der Anlaufphase nur unter Inkaufnahme von Verlusten betreiben, innerhalb eines angemessenen Zeitraums aber mit einem Einnahmeüberschuss rechnen kann. Prohibitiv wirkt der Netzkaufpreis, wenn er die Übernahme der Stromversorgung durch einen nach den Maßstäben wirtschaftlicher Vernunft handelnden anderen Versorger ausschließt und die Kommune dadurch faktisch an den bisherigen Versorger gebunden bleibt. Diese Grenze ist erreicht, wenn der Sachzeitwert den Ertragswert des Versorgungsnetzes nicht unerheblich übersteigt. [...]“

Wesentliche Grundaussage ist damit, dass der Ertragswerttest nicht dem Schutz des konkreten Übernehmers dient, sondern nur sicherstellen soll, dass ein Wettbewerb um Netze nicht ausgeschlossen ist. Für die Sicherstellung, dass die Übernahme der Netze für den konkreten Übernehmer sinnvoll ist, sind demgemäß gesonderte Untersuchungen notwendig.

Mit der Frage der Bewertungsmethodik und der sachgerechten Typisierung (=„Objektivierung“) für die Ertragswertkontrolle nach „Kaufering“ hat sich aktuell das OLG Koblenz (Hinweis- und Beweisbeschluss vom 11. November 2010; U 646/08.Kart) auseinandergesetzt. Das OLG bestätigt die Anwendbarkeit der „Kau-

fering“-Rechtsprechung und macht für die Bewertung folgende Vorgaben im Hinblick auf die anzuwendende Bewertungsmethodik:

„Es ist nicht der auf die Klägerin (Erwerberin) bezogene subjektive Wert zu ermitteln, sondern ein in folgender Weise objektivierter Wert:

- Die Grundzüge zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) sind mit den Abwandlungen anzuwenden, dass es sich bei dem zu bewertenden Vermögen nicht um ein vollständiges Unternehmen oder einen Unternehmensteil handelt, sondern nur um ein unternehmensähnliches Objekt.
- Bewertungszweck ist die Beantwortung der Frage, ob ein Kaufpreis in Höhe des Sachzeitwertes für den Kreis der Unternehmen, die als Erwerber der Netzanlagen typischerweise in Betracht kommen, unwirtschaftlich wäre. Es gilt dabei im Auge zu behalten, dass der einzige Zweck der Kaufpreisbegrenzung darin besteht, eine faktische Bindung der Kommune an den bisherigen Netzbetreiber zu verhindern. Dazu ist es nicht nötig, einen Wettbewerb der „Mittelmäßigen“ zu ermöglichen, sondern es genügt, dass die Kommune einen möglichen Übernehmer unter den „Besten“ auswählen kann.
- Die Bewertung soll auf der am Bewertungsstichtag vorhandenen Ertragskraft basieren. Erfolgchancen, die sich zum Bewertungsstichtag aus bereits eingeleiteten Maßnahmen oder zumindest aus hinreichend konkretisierten Maßnahmen im Rahmen des bisherigen Unternehmenskonzepts ergeben, sowie sogenannte unechte Synergieeffekte sind zu berücksichtigen, soweit diese nicht an das Unternehmen des Veräußerers gebunden sind. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die potenziellen Erwerber bereits über eine Gasversorgungsanlage und das dazugehörige Personal verfügen. Die sich daraus ergebenden echten Synergieeffekte sind in die Bewertung einzubeziehen.“

Folglich bestätigt das OLG Koblenz den Bewertungszweck und die Bewertungsperspektive des „Kaufering“-Urteils. Eine Konkretisierung wird zum einen dahingehend vorgenommen, dass im Bewertungskalkül auf die „Besten“ abgestellt wird. Das entspricht im Grunde auch dem Zweck objektivierter Unternehmenswerte:

„Objektivierte Unternehmenswerte müssen immer dann ermittelt werden, wenn die Bewertung gesetzlich angeordnet ist. Hierbei geht es regelmäßig darum, dass in die Rechtsposition eines Gesellschafters zu dessen Nachteil und gegen seinen Willen eingegriffen wurde und nun zu klären ist, welche Kompensation an ihn hierfür zu leisten ist. Zielstellung für die Bemessung der Kompensation ist der Betrag, den ein Gesellschafter bei einer freien Desinvestition erhalten hätte, allerdings ohne Berücksichtigung individueller

Besonderheiten.“ (vgl. C. Wollny, „Der objektivierte Unternehmenswert“, S.28)

Wenn ein Netzbetreiber ein Netz verkaufen möchte, dann würde dieses höchstwahrscheinlich im Rahmen eines Bieterprozesses erfolgen, in welchem sich der Anbieter mit dem höchsten Gebot durchsetzt, d.h. einer der „Besten“. Weiter legt das OLG fest, dass Synergien im Bewertungskalkül zu berücksichtigen sind, da dies im Bewertungskalkül der Übernehmer berücksichtigt wird. Damit hat ein Käufer das Risiko, dass ein Ertragswert zu Grunde gelegt wird, der für seine individuelle Leistungsfähigkeit zu hoch ist, weil er nicht zu den „Besten“ gehört. Außerdem werden gegebenenfalls Synergien berücksichtigt, die er nicht heben kann, z.B. weil er eine geringere Fertigungstiefe aufweist als Konkurrenzunternehmen (z.B. kein Technischer Netzservice).

Fazit: Ein finanzielles Kaufpreisrisiko resultiert nicht alleine aus einem möglicherweise zu Grunde zu legenden Sachzeitwert, sondern auch aus dem Ertragswertkalkül. Um dieses Risiko zu vermindern, sollte untersucht werden, ob ein anderes Unternehmen das Netz gegebenenfalls wirtschaftlicher betreiben kann und damit einen höheren Preis zahlen könnte. Die eigenen Rahmenbedingungen sind kritisch zu würdigen.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Anwendbarkeit des „Kaufering“-Urteils auch rechtlich noch umstritten ist. Zum Teil wird vertreten, dass die ursprüngliche Intention des Wettbewerbs um Versorgungsgebiete durch die Liberalisierung der Belieferung erreicht ist und damit für eine Wettbewerbskontrolle kein Raum ist.

Risiken aus der Regulierung

In der Diskussion ist oft zu hören, dass das Netz sichere Renditen bietet. Im Vergleich mit anderen Geschäftsfeldern ist dies sicher so, aber auch der Netzbereich unterliegt einem Wettbewerb, nämlich der Anreizregulierung. Die aktuelle Regulierungspraxis führt dazu, dass vielfach die Eigenkapitalverzinsung nicht verdient wird. Dies veranschaulicht vereinfachend die folgende Grafik:



Ein wesentlicher Erfolgsfaktor im Netzgeschäft ist die Größe. Hintergrund ist, dass ein Großteil der Kosten Fixkostencharakter hat. Insofern sind Ineffizienzen unseres Erachtens nicht in jedem Fall abbaubar. Diese Vorteile lassen sich anhand der durch die Bundesnetzagentur gemessenen Effizienzwerte im Strombereich nachweisen. Dieser Effekt wird unseres Erachtens aufgrund der fortschreitenden Bürokratisierung durch

die Regulierung in Zukunft weiter zunehmen. Daneben ist zu berücksichtigen, dass der Druck auf die Netzagentur sicher nicht geringer wird. Gerade die aktuellen Diskussionen um die Energiepreise zeigen, dass die Netzagentur auch in Zukunft Druck auf die Netzentgelte ausüben wird.

Fazit: Es ist darauf zu achten, dass eine eigene Netzgesellschaft eine gewisse Größe nicht unterschreitet. Die angestrebte Lösung sollte im Wettbewerb bestehen können.

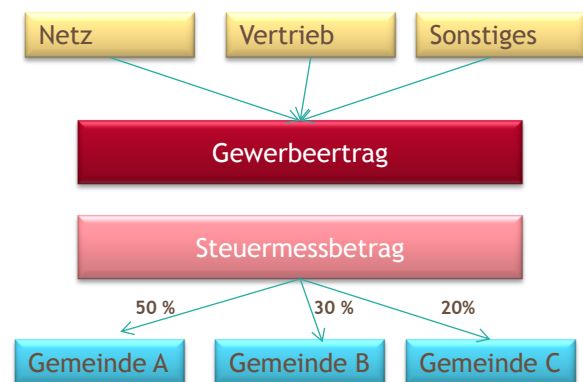
Risiko aus Investitionen

Weiter müssen auch die zukünftigen Investitionen betrachtet werden. Hierbei wird oftmals unterstellt, dass sich diese durch das Netz beziehungsweise durch die Netzentgelte selbst finanzieren. Dies setzt allerdings voraus, dass genügend Innenfinanzierungspotenzial vorhanden ist und keine wesentlichen Erweiterungsinvestitionen notwendig sind. Das Innenfinanzierungspotenzial ist aber gerade bei alten (kalkulatorisch) abgeschriebenen Netzen nicht besonders hoch. Ein Übernehmer hat in diesem Fall das Risiko, dass gegebenenfalls eine nachträgliche Finanzierung notwendig sein könnte.

Fazit: Es ist der zukünftige Investitionsbedarf zu schätzen. Hierbei ist insbesondere das Alter der zu übernehmenden Anlagen zu untersuchen.

Gewerbesteuereinnahmen

Letztlich sollte die Kommune auch die Gewerbesteuereinnahmen im Blick haben. Diese hängen natürlich in erster Linie an der Fähigkeit, Gewinne zu erwirtschaften und damit an der erzielten Rendite des Netzbetreibers. Aus diesem Grund ist dies gesondert zu untersuchen. Die Gewerbesteuer wird hierbei häufig nach einem Zerlegungsschlüssel verteilt. Hierbei fließen alle Sparten des Netzbetreibers und nicht nur die Ergebnisse der Netzsparte in die Steuerbemessung ein. Das Grundprinzip zeigt die nachfolgende Grafik:



Als Schlüssel für die Gewerbesteuerzerlegung sind dabei verschiedene Kriterien zu beobachten. Häufig wird die Gewerbesteuer nach dem Personal in den Betriebsstätten verteilt. Insofern kann sich ein Vorteil für die Kommune ergeben, wenn ein besonders renditestarkes Unternehmen eine Betriebsstätte in der Kommune unterhält. Bei der Vergabe an einen anderen

Netzbetreiber ist sicherzustellen, dass diese Vorteile mindestens ausgeglichen werden.

Fazit: Das aktuelle Gewerbesteueraufkommen ist mit dem Gewerbesteueraufkommen zu vergleichen, das nach der neuen Konzessionsvergabe zu erwarten ist.

Als Ansprechpartner zu diesem Thema steht Ihnen in unserer Niederlassung Hamburg **André Horn**, Senior Manager/Prokurist, Corporate Finance (Tel. 040 30293-563) zur Verfügung.

4.3. Neuregelungen energierechtlicher Vorschriften - Entwurf der Bundesregierung vom 29. August 2012

Das Bundeskabinett hat am 29. August 2012 den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Der Entwurf behandelt u.a. Regelungen zur buchhalterischen Entflechtung. Der Bundesrat hat hierzu am 12. Oktober 2012 Stellung genommen. Die Bundesregierung hat am 17. Oktober 2012 eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der CDU/CSU und FDP-Frakturen zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften verabschiedet.

Da es nicht ausgeschlossen scheint, dass das Gesetz noch in 2012 in Kraft treten wird, wollen wir uns im folgenden auf die wichtigsten Änderungen zum § 6b EnWG-E fokussieren.

- I. **§ 6b Abs. 1 EnWG-E („Personeller Anwendungsbereich für die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahresabschlüssen und Lageberichten“)**
 - (1) Der „EVU“ - Begriff wird durch die Wörter „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (viEVU) i. S. v. § 3 Nr. 38 EnWG, einschließlich rechtlich selbständiger Unternehmen, die zu einer Gruppe verbundener Elektrizitäts- oder Gasunternehmen gehören und mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen...“ ersetzt.
 - (2) Klarstellung, dass das in § 264 Abs.3 und § 264b HGB geregelte Konzernprivileg für Rechnungslegung und Buchführung im EnWG keine Anwendung findet.
 - (3) § 6b Abs. 1 EnWG-E: Nach dem Wort Jahresabschluss werden die Wörter „und Lagebericht“ eingefügt.

Anmerkungen und Einschätzungen:

Gem. § 6b Abs. 1 EnWG-E soll der Kreis der Unternehmen, die unabhängig von ihrer Rechtsform einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen haben, erweitert werden. Insbesondere sollen künftig

auch rechtlich selbständige Unternehmen, die zu einer Gruppe verbundener Elektrizitäts- oder Gasversorgungsunternehmen gehören und mittelbar oder unmittelbar energiespezifische Dienstleistungen erbringen, hiervon betroffen sein. Folge der Einbeziehung dieser Unternehmen in den Anwendungsbereich des § 6b Abs. 1 EnWG wäre - neben der Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses nach den für Kapitalgesellschaften geltenden HGB-Bestimmungen -, dass diese in den Anwendungsbereich des § 6b Abs. 3 EnWG-E fallen würden und somit die Grundsätze zur Kontentrennung beachten müssten. Zudem würden für diese Unternehmen künftig auch die Angabepflichten nach § 6b Abs. 2 EnWG gelten und sie müssten ihren Prüfbericht nach § 6b Abs. 7 EnWG-E an die zuständige Regulierungsbehörde übermitteln.

Aus Sicht der Energieversorger ist fraglich, ob die Ausdehnung der Vorgaben nach § 6b EnWG-E auf die Unternehmen, die energiespezifische Dienstleistungen erbringen, sachgerecht erscheinen, da die geplante Ausweitung des Kreises der Verpflichteten nach § 6b EnWG auf solche Unternehmen zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der konzerninternen Dienstleister gegenüber ihren konzernexternen Konkurrenten führt. Damit könnten bei enger Auslegung sogar Service- oder Holdinggesellschaften in einem integrierten EVU, in denen bestimmte Dienstleistungen (z.B. Rechtsberatung, Buchhaltung, Abrechnung, etc.) für den gesamten Konzern gebündelt sind, u.a. gezwungen werden, die Kontentrennungsgrundsätze des § 6b Abs. 3 EnWG einzuhalten.

II. § 6b Abs. 2 EnWG-E („Anhang“)

Einfügung eines S. 2: „Hierbei sind insbesondere Leistung und Gegenleistung anzugeben.“

Anmerkungen und Einschätzungen:

Die geplante Regelung dient zwar der Klarstellung hinsichtlich der Anforderung an die materiellen Angaben. Sie könnte aber so ausgelegt werden, dass die Gegenleistung - die typischerweise immer in einer Geldzahlung besteht - in der jeweils konkreten Höhe auszuweisen wäre. Grundsätzlich stellt sich demnach die Frage, ob durch derartige Wertangaben keinerlei Rückschlüsse auf Kalkulationsgrundlagen der zur Offenlegung gezwungenen Unternehmen gezogen werden könnten.

III. § 6b Abs. 6 EnWG-E („Bestimmungen der Regulierungsbehörden (RegB)“)

Einfügung eines S. 3: „Eine solche Festlegung muss spätestens sechs Monate vor dem Bilanzstichtag ergehen.“

Anmerkungen und Einschätzungen:

Es ist grundsätzlich von Seiten der Wirtschaftsprüfer zu begrüßen, dass Prüfungsschwerpunkte gem. § 6b Abs. 6 EnWG künftig durch Festlegung spätestens sechs Monate vor dem Bilanzstichtag vorgegeben werden können. Zumindest in den Fällen, in denen die Vorga-

ben mittelbar oder unmittelbar Auswirkungen auf das operative Rechnungswesen haben können, hätte eine Frist von lediglich sechs Monaten aber immer noch zur Folge, dass entsprechende Anpassungen im Rechnungswesen rückwirkend vorzunehmen wären und im Zweifel zu weiteren finanziellen Belastungen der Energieversorger führen.

IV. § 6b Abs. 7 EnWG-E („Prüfungsberichte“)

Ersatz von Abs.7: U.a. Konkretisierung über Art (Prüfungsberichte/Teilberichte) und Form (im Prüfungsbericht sollen die Tätigkeitsabschlüsse fest mit Jahresabschluss und Lagebericht verbunden sein) der einzureichenden Unterlagen.

Anmerkungen und Einschätzungen:

Durch die in § 6b Abs. 7 EnWG-E vorgesehene Neuregelung, nach der der Abschlussprüfer verpflichtet ist, den/der RegB die einschlägigen Unterlagen zu übersenden, würde die zur Zeit vorgesehene parallele Übermittlungspflicht des Auftraggebers der Prüfung des Jahresabschlusses obsolet.

V. § 6b Abs. 8 EnWG-E

Ausnahmeregelung zu § 6b Abs. 4 und Abs. 7 EnWG für viEVU i. S. v. § 3 Nr. 38 EnWG, die viEVU aufgrund des Betriebs eines geschlossenen Verteilernetzes sind.

Anmerkungen und Einschätzungen:

Mit § 6b Abs. 8 EnWG-E werden Industrieunternehmen, die nur deshalb als viEVU i.S.d. § 3 Nr. 38 EnWG einzuordnen sind, weil sie ein geschlossenes Verteilernetz i.S.d. § 110 EnWG betreiben und gleichzeitig die Funktion Erzeugung und Vertrieb erfüllen, von den Pflichten nach § 6 b Abs. 7 EnWG befreit. Diese Unternehmen müssen Jahresabschlüsse nach § 6b EnWG aufstellen und prüfen lassen (entsprechend keine Befreiung nach § 110 Abs.1 EnWG), sind aber aufgrund der Regelung des § 6b Abs. 8 EnWG-E nicht zur Veröffentlichung und zur Übersendung an die RegB automatisch verpflichtet.

Als Ansprechpartner steht Ihnen u. a. in der Niederlassung Düsseldorf Herr WP/StB Michael Reinartz unter der Tel. 0211-1371-229 zur Verfügung.

4.4. Systemstabilitätsverordnung: Weitere Belastungen für Stromkunden und Netzbetreiber

Die Verordnung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und Systemstabilität des Elektrizitätsversorgungsnetzes (Systemstabilitätsverordnung-SysStabV), die nicht unerhebliche Auswirkungen für Stromkunden und Netzbetreiber zur Folge hat, ist am 26. Juli 2012 in Kraft getreten.

Innerhalb der letzten Jahre hat die Einspeisung von Strom aus dezentralen Energieerzeugungsanlagen, insbesondere aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (PV-Anlagen) erheblich zu-

genommen. Im Jahr 2011 waren 25 Gigawatt (GW) aus PV-Anlagen installiert. PV-Anlagen haben damit eine Systemrelevanz für das Elektrizitätsversorgungsnetz erreicht.

Die Wechselrichter von PV-Anlagen wurden im Mittelspannungsnetz bis Juni 2008 und im Niederspannungsnetz bis März 2011 mit einer „Sicherung“ ausgestattet, die die Anlage bei einer Überfrequenz von 50,2 Hertz automatisch abschaltet. Ein ähnliches Problem besteht für die Unterfrequenz. Damit besteht das Risiko, dass sich in Deutschland derzeit etwa 9 GW (das entspricht einer Leistung von ca. 9 bis 13 Großkraftwerken) bei einer Frequenz von 50,2 Hertz gleichzeitig abschalten (sog. 50,2-Hertz-Problem). Eine kritische Situation des Stromnetzes oder sogar ein europaweiter Stromausfall (Blackout) wären nicht auszuschließen. Zu Beseitigung dieser Systemgefährdung ist eine Nachrüstung von Bestandsanlagen unbedingt notwendig geworden. Es ist erforderlich, die Wechselrichter der PV-Anlagen dahingehend umzurüsten, dass ein gleichzeitiges An- und Abschalten der Anlagen vermieden wird.

Mit der Verordnung wird die Rechtsgrundlage geschaffen, um Wechselrichter von Bestandsanlagen in der Weise umzurüsten, dass sich die Anlagen nicht alle bei einem Frequenzwert von 50,2 Hertz, sondern bei unterschiedlichen Frequenzwerten ausschalten.

Mit der Verordnung werden die Betreiber von Verteilernetzen verpflichtet, die erforderlichen Nachrüstungen innerhalb von drei Jahren durch von ihnen beauftragte Fachkräfte auszuführen. Die Betreiber der PV-Anlagen werden verpflichtet, die Nachrüstung zu ermöglichen und ggf. erforderliche Informationen zu liefern.

Gemäß § 10 der SysStabV werden die Kosten je zur Hälfte über die EEG-Umlage (Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz) und die Netzentgelte weitergegeben, so dass sie letztlich von den Stromkunden getragen werden. Die Betreiber von Verteilernetzen sind berechtigt, die zusätzlich aufgrund dieser Verordnung entstehenden Kosten unter bestimmten Voraussetzungen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten geltend zu machen. Weitergehende Ausführungen, welche Kosten jeweils zu berücksichtigen sind, sind in der SysStabV jedoch nicht enthalten.

Bei vielen Netzbetreibern besteht derzeit erhebliche Unsicherheit, welche Kosten weitergegeben werden dürfen. Insbesondere offen ist die Frage, in welchem Umfang interne Kosten z. B. für die Vorbereitung und Dokumentation der Nachrüstung, für die Identifikation der PV-Anlagen und die Kommunikation mit den Anlagenbetreibern berücksichtigt werden können. Auch die Frage nach Art und Umfang entsprechend nachgewiesener Kosten ist derzeit noch nicht geklärt.

Als Ansprechpartner zu diesem Thema steht Ihnen in unserer Niederlassung in Düsseldorf Herr Klaus-Daniel Wiening, 0211-1371-215 zur Verfügung.

4.5. Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes

Der Bundesrat hat am 23. November 2012 das am 8. November 2012 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes sowie zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes gebilligt. Das Gesetz wird voraussichtlich am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Allerdings muss die Europäische Kommission noch die erforderliche beihilferechtliche Genehmigung oder eine Freistellungsanzeige erteilen. Diese Voraussetzungen dürften aber wohl nicht praktisch relevant werden.

Die beabsichtigten Novellierungen betreffen den sog. **Spitzenausgleich** (Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes) sowohl im Energiesteuergesetz (EnergieStG) wie im Stromsteuergesetz (StromStG). Grundsätzlich sind die bisherigen Regelungen des Spitzenausgleichs weiterhin anwendbar, werden nunmehr aber enger mit der Erfüllung gewisser „Emissionsminderungsziele“ verknüpft.

Zusätzlich zu den bisherigen Voraussetzungen müssen zwei Prämissen erfüllt sein, um den Spitzenausgleich zu erhalten:

- (1) Die Antragsteller müssen für das Antragsjahr (Jahr, für das die Entlastung beantragt wird, nicht das Jahr des Antrags) nachweisen, dass sie ein „**Energie- bzw. Umweltmanagementsystem**“ betrieben haben, das den Anforderungen bestimmter **DIN-Normen** bzw. nach EMAS entspricht. Dieses System dient wohl allerdings mehr der Sensibilisierung der Unternehmen für einen effektiven Energieeinsatz, da die Einhaltung konkreter Pläne zur Energieeinsparung mit ihm nicht verbunden ist. **Kleine und mittlere Unternehmen** - unter 250 Beschäftigte und höchstens EUR 50 Mio. Umsatz oder EUR 43 Mio. Bilanzsumme - dürfen **alternative Systeme** zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben.
- (2) Die mit den Gesetzesregelungen beabsichtigte **Reduzierung der Energieintensität** muss erreicht werden, was von der Bundesregierung festgestellt und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird. Der ab 2015 zu erreichende **Zielwert** (2015: 1,3 % ansteigend bis 2022 auf: 10,65 %; 2017: Evaluierung für Antragsjahre 2019 bis 2022) bezieht sich auf die gesamte deutsche Wirtschaft des produzierenden Gewerbes, nicht auf die individuellen Verhältnisse beim Antragsteller. Die deutsche Wirtschaft hat Anfang August 2012 eine entsprechende Vereinbarung mit der Bundesregierung getroffen. Derzeit ist davon auszugehen, dass der Wert eingehalten wird und deshalb die vom Gesetz anderenfalls vorgesehenen Entlastungseinschränkungen wohl theoretischer Natur bleiben dürften.

Das Änderungsgesetz sieht folgende **Übergangsregelungen** vor: Der Einsatz von Energieerzeugnissen und

Strom in 2012 wird noch nach geltendem Recht behandelt. Wird die Steuerentlastung für das Jahr 2013 oder 2014 begehrt, muss der Antragsteller nachweisen, dass er 2013 bzw. 2014 oder schon früher begonnen hat, eines der unter (1) genannten Systeme einzuführen; die Umsetzung muss also noch nicht abgeschlossen sein. Für das Antragsjahr 2015 müssen dann zwar diese Systeme etabliert sein, jedoch spielt der Zielwert (2) noch keine Rolle.

Neben den Änderungen beim Spitzenausgleich ist betreffend das Luftverkehrsteuergesetz, statt einer Erhöhung die Beibehaltung der Steuersätze 2012 für den Luftverkehr auch für das Jahr 2013 vorgesehen. Der Bundesrat forderte die Bundesregierung unabhängig von der Unterstützung dieses Gesetzes auf, noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetz zur Abschaffung der Steuer vorzulegen, da die Abgabe den Wettbewerb verzerre und nachhaltig den Luftverkehrsstandort Deutschland belaste.

Hinweis:

Der Nachweis des Energiemanagementsystems muss durch nach dem Umweltauditgesetz anerkannte Umweltgutachter bzw. -organisationen oder zertifizierte „Konformitätsbewertungsstellen“ erbracht werden.

4.6. Gesetz zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG 2012) in Kraft getreten

Künftig soll der KWK-Anteil an der deutschen Stromerzeugung bis zum Jahr 2020 auf 25 Prozent erhöht werden. Dies bedeutet eine geplante Erhöhung um derzeit 10 Prozent. Mithilfe der am 19. Juli 2012 in Kraft getretenen Novelle setzt die Bundesregierung daher weitere Anreize für Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen). Insgesamt bleibt die Deckelung der Förderung auf maximal 750 Millionen Euro pro Jahr jedoch unverändert.

Künftig werden auch Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungen (KWKK) vom Anwendungsbereich des KWKG erfasst, ebenso wie die Förderung von Wärmespeichern. Neu eingeführt wurde die Möglichkeit der Vermarktung des Stroms durch den Anlagenbetreiber oder einen von ihm beauftragten Dritten. In diesem Rahmen wird insbesondere die Bildung eigener Bilanzkreise definiert und geregelt.

Von maßgeblicher Bedeutung für die Praxis sind vor allem die Änderungen zur Höhe des Zuschlags sowie der Dauer der Zahlungen. Danach haben Betreiber sehr kleiner KWK-Anlagen sowie von Brennstoffzellen mit einer elektrischen Leistung bis zu 2 kW, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden, nun die Option, die pauschalierte Zahlung der Zuschläge für die Erzeugung von KWK-Strom für die gesamte Förderdauer von 30.000 Vollbenutzungsstunden auf Antrag vom Netzbetreiber auszahlen zu lassen. Diese Summe ist innerhalb von zwei Monaten nach der

Antragstellung auszuführen; damit ist jedoch die Möglichkeit zur Einzelabrechnung der erzeugten Strommenge erloschen.

Daneben wurde die bisherige Staffelung der Zuschlagszahlungen für Anlagen, die eine größere elektrische Leistung als 50 kW pro Kalenderjahr aufweisen, aufgehoben. Wurden diese Anlagen zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen, haben die Betreiber fortan Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von einheitlich 5,11 Cent kWh für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage. Betreiber kleiner KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 kWh, die nach dem 1. Januar 2009 und bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen wurden oder werden, wird ein Anspruch auf Zahlung eines

Zuschlags für 30.000 Vollbenutzungsstunden zugebilligt.

Für neue und modernisierte KWK-Anlagen, die ab dem Kalenderjahr 2013 in Dauerbetrieb genommen werden, erhöht sich der KWK-Zuschlag um 0,3 Cent/kWh auf 1,8 Cent/kWh, soweit die Anlagen tatsächlich entsprechend belastet sind.

Für weiterführende Informationen stehen Ihnen u.a. unsere Spezialisten vom und Leiter des Fachbereich Zölle, Verbrauchsteuern und Außenwirtschaftsrecht in Berlin, Frau Grit Köthe (Tel.: 030/885722-528) sowie Herr Dr. Klaus Friedrich (Tel.: 030/885722-730) zur Verfügung.

5. VERANSTALTUNGEN/VORTRAGSTERMINE

Herbst-Veranstaltungen 2012 Aktuelles aus Rechnungslegung, Steuern und Wirtschaftsrecht sowie ausgewählte Aspekte der Beratung

TERMINE/ORTE:

05.12.2012, Frankfurt am Main

INHALTE:

Mit unserer Herbst-Veranstaltung möchten wir Sie wieder ausführlich über neue Regelungen aus den Bereichen Rechnungslegung, Steuern und Wirtschaftsrecht sowie interessante Aspekte aus der Beratung informieren.

Im Teil „Aktuelles aus der Rechnungslegung“ werden wir Sie über die aktuellen Entwicklungen in der handelsrechtlichen Rechnungslegung informieren. Neben einem Überblick über aktuelle Veröffentlichungen, möchten wir insbesondere den Regierungsentwurf des MicroBilG vorstellen und Neuerungen in der (Konzern-) Lageberichterstattung aufgreifen.

Im Vortrag „Innovative Unternehmenssteuerung durch ein ganzheitliches Controlling“ werden anhand von konkreten Praxisbeispielen Controllinginstrumente einer innovativen Unternehmenssteuerung vorgestellt. Insbesondere wird der Nutzen der Verzahnung unterschiedlicher Instrumente dargestellt.

Weiterhin werden wir Sie über das Thema „Compliance Management für den Mittelstand“ informieren: Zunächst erhalten Sie Informationen zu den Compliance-Pflichten eines Unternehmens und seiner Organe. Anschließend werden wir Ihnen vorstellen, wie ein für den Mittelstand geeignetes Compliance Management System aussehen kann und welche Möglichkeiten einer Zertifizierung nach dem IDW PS 980 es gibt.

Im Mittelpunkt jüngster steuerrechtlicher Entwicklungen stehen insbesondere die durch den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 aufgeworfenen Fragen. Weitere aktuelle wirtschaftsrechtliche Entwicklungen werden von BDO Legal vorgestellt.

ANMELDUNG FRANKFURT:

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Stephanie Groß
Tel.: +49 69 95941284
stephanie.gross@bdo.de

06.12.2012, Hannover

Im Rahmen einer Herbst-Veranstaltung möchten wir Sie künftig über aktuelle Themen aus den Bereichen Rechnungslegung, Steuern und Wirtschaftsrecht, Fi-

nanzierung und Betriebswirtschaft informieren. Unsere Themen in diesem Jahr:

Aktuelle Steuerthemen, insbesondere Jahressteuergesetz 2013

Im Mittelpunkt jüngster steuerrechtlicher Entwicklungen stehen insbesondere die durch den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 aufgeworfenen Fragen zur Besteuerung von Streubesitzdividenden und zu Änderungen der erbschaftsteuerlichen Privilegierung von Betriebsvermögen.

Rating im Mittelstand - wie arbeiten die Banken?

Im Rahmen von Basel III müssen Banken ab 2013 noch mehr Eigenkapital vorhalten als bisher. Dies wird nicht ohne Auswirkungen auf ihre Kreditvergabepolitik bleiben. Umso wichtiger wird es für die Bankkunden, zumindest in Ansätzen die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Banken zu kennen und sich optimal auf das Rating der Banken einzustellen.

Dr. Jörg Völker und Ulf Dempewolf von der Nord/LB werden berichten, wie ihr Institut arbeitet und welche Erwartungen an die Kunden bestehen.

Optimierung des Forderungsmanagements zur Liquiditätssicherung

In der Finanzkrise hat sich in vielen Unternehmen das Forderungsmanagement als Schwachstelle erwiesen. Zahlungsschwierigkeiten der Kunden wurden zu spät erkannt, Anzahlungen waren zu gering, Kunden mit Zahlungsschwierigkeiten wurden weiter beliefert, Mahnungen erfolgten zu spät und Rückstände wurden zu wenig konsequent eingetrieben. Unser Referent Manfred Guder wird aus seiner langjährigen Praxis als Unternehmensberater berichten und Maßnahmen zur Optimierung des Forderungsmanagements vorstellen.

Die Veranstaltung ist kostenlos

ANMELDUNG HANNOVER:

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Frau Ute Brust
Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: 0511 33802-38
Telefax: 0511 33802-40
ute.brust@bdo.de

05.12.2012, Lübeck/Scharbeutz

Aktuelles aus Rechnungslegung und Steuern

Mit unserer Veranstaltung möchten wir Sie wieder ausführlich über neue Regelungen aus den Bereichen Rechnungslegung und Steuern informieren. Im Teil „Aktuelles aus der Rechnungslegung“ werden wir Sie über die aktuellen Entwicklungen in der handelsrechtlichen Rechnungslegung informieren. Neben einem Überblick über aktuelle Veröffentlichungen

möchten wir insbesondere Neuerungen in der Lageberichterstattung aufgreifen sowie den Regierungsentwurf des MicroBilG vorstellen. Wir werden auch über den aktuellen Sachstand zur Einführung der E-Bilanz informieren.

Im Mittelpunkt jüngster steuerrechtlicher Entwicklungen stehen insbesondere die durch den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 aufgeworfenen Fragen zur Besteuerung von Streubesitzdividenden und zu Änderungen der erbschaftsteuerlichen Privilegierung von Betriebsvermögen.

Abschließend werden wir über aktuelle Entwicklungen bei steuerlichen Betriebsprüfungen informieren.

ANMELDUNG LÜBECK/SCHARBEUTZ:

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frau Heike Jorga

Kohlmarkt 7-15

23552 Lübeck

Telefon: 0451 / 70 28 1-11

Telefax: 0451 / 70 28 1-49

E-Mail: heike.jorga@bdo.de

Umsatzsteuer Update 2012/2013

DATUM: 05.12.2012, 14:30 - 18:00

ORT: Hamburg

WEITERE TERMINE:

05.12.2012 Stuttgart

13.12.2012, Frankfurt

18.12.2012, Wiesbaden

28.01.2013, Erfurt

THEMATIK:

Der Tradition folgend möchten wir Sie auch in diesem Jahr sehr gerne zum Jahreswechsel 2012/2013 auf den aktuellen Stand der Änderungen im Umsatzsteuerrecht bringen. Unser Update-Seminar beinhaltet alle wesentlichen Neuregelungen des Jahres 2012 sowie einen Ausblick auf laufende Gesetzesvorhaben für das kommende Jahr 2013. Sie erhalten einen umfassenden Überblick über die aktuellen Entwicklungen im Umsatzsteuerrecht einschließlich der neuesten Steuerrechtsprechung und erfahren alles, was Sie zur praktischen Umsetzung der Steueränderungen in Ihrem Unternehmen wissen müssen.

PROGRAMM:

14.30-16.00 Uhr Umsatzsteuer UPDATE-Seminar Teil 1

16.00-16.15 Uhr Kaffeepause

16.15-17.45 Uhr Umsatzsteuer UPDATE-Seminar Teil 2

ab 17.45 Uhr Fragerunde und Meinungsaustausch

IHRE REFERENTEN

StB Thomas Dempewolf, Partner

StB Klaas Sperling, Manager

StB Katja Wulf, Senior Tax Consultant

TEILNAHMEGEBÜHR:

100,00 Euro pro Teilnehmer (zzgl. Umsatzsteuer)

Weitere Informationen und Anmeldeformular erhalten Sie hier:

ANMELDUNG HAMBURG:

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frau Maike Christiansen

Telefon: +49 30 30293-128

Telefax: +49 30 30293-594

maike.christiansen@bdo.de

ANMELDUNG STUTTGART:

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kerstin Lehmann

Telefon: +49 711 50530-106

Telefax: +49 711 50530-199

kerstin.lehmann@bdo.de

ANMELDUNG FRANKFURT:

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Esther Rutherford

Telefon: +49 69 95941-282

Telefax: +49 69 95941-260

esther.rutherford@bdo.de

ANMELDUNG WIESBADEN:

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Alexa Mohr

Telefon: +49 611 99042-38

Telefax: +49 611 99042-99

alexandra.mohr@bdo.de

Fraud Management Konferenz

DATUM: 06.12.2012 bis 07.12.2012

ORT: Hamburg

Anti Fraud Management im Unternehmen als interdisziplinäre Herausforderung

Wir möchten den Teilnehmern aufzeigen, wie Fraud Risiken effizient erkannt und gemanagt werden können, um Vermögens- und Reputationsschäden abzuwenden und somit den Unternehmenswert zu steigern.

THEMENAUSSZUG:

- Geldwäscheprävention
- Compliance-Ziele sichern durch Gestaltung von Vergütungssystemen
- UK-Bribery Act - Lösung aus Sicht eines Unternehmens (Praxisvortrag)
- Überblick über Anti-Korruptionsgesetze in den BRIC-Staaten
- Psychologie wirtschaftskriminellen Verhaltens
- Betriebsprüfung - Kontrollmitteilungen von Steuerprüfern bei Korruptionsfällen
- Arbeitsrecht - Umgang mit Tätern
- Hier haben Sie die Möglichkeit, sich zu registrieren, um frühzeitig Detailinformation und die Einladung

zur Fraud Management Konferenz 2012 zu erhalten:

www.fraud-management-konferenz.de

Änderungen 2013: Energiesteuer und Stromsteuer - das Energiemanagementsystem mit Ausführungen zum erneuerbare Energien Gesetz

am 11. Dezember 2012 in Berlin

BDO REFERENTEN:

Grit Köthe

Rechtsanwältin, Leiterin des Fachbereichs Zölle, Verbrauchsteuern und Außenwirtschaftsrecht, BDO

Eric Floren

Mitarbeiter des Gesellschaftsbereichs Umweltschutz, BDO Tuc

TEILNAHMEGEBÜHR:

70,00 Euro pro Teilnehmer (zzgl. Umsatzsteuer)

ANMELDUNG UND WEITERE INFORMATIONEN:

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frau Olga Knak

Katharina-Heinroth-Ufer 1

10787 Berlin

Telefon: 030 885722-725

Telefax: 030 885722-710

E-Mail: olga.knak@bdo.de

Aktuelles Steuerrecht

DATUM: 13.12.2012

ORT: Mainz

THEMEN:

- Aktuelle Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht, insbesondere durch den in 2012 wiederholt geänderten Anwendungserlass zur Abgabenordnung
- § 67 AO „Krankenhäuser“: Anwendungsprobleme der Praxis; Abgrenzungsprobleme zu anderen steuerbefreiten Tätigkeiten und zu steuerpflichtigen Aktivitäten
- FG Münster vom 12.5.2011 zur Abgabe von Zytostatika im Rahmen ambulanter Krebstherapien an Krankenhauspatienten; Az. des BFH: V R 19/11 (zur Umsatzsteuer)
- FG Münster vom 23.2.2012 zur Abgabe von Zytostatika im Rahmen ambulanter Krebstherapien an Krankenhauspatienten (zur Zuordnung zum Krankenhaus-
- Zweckbetrieb)
- Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe: Aktuelle Entwicklungen und steuerliche Gewinner-

mittlung, insbesondere unter Berücksichtigung der Verfügung der OFD Frankfurt/Main vom 2.3.2012

- Sponsoring und Spendenrecht: Aktuelle Fragestellungen der Praxis
- Die elektronische Steuerbilanz (E-Bilanz): Sachstandsbericht für Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen
- ABC der umsatzsteuerbefreiten und umsatzsteuerpflichtigen Tatbestände: Aktuelle Problemfälle, insbesondere unter Berücksichtigung der Verfügung der OFD Frankfurt vom 30.8.2012
- Risiken und Gestaltungspotenziale bei umsatzsteuerlichen Organschaften, insb. aktuelle Rechtsentwicklungen bei Holding- bzw. Konzern-Strukturen
- Steuersätze bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, z. B. im Bereich der Speiserversorgung
- Aktuelle Rechtsprechung des EuGH und der nationalen deutschen Finanzgerichte zur Umsatzsteuer

BDO REFERENT:

WP/StB Ralf Klaßmann, Partner, Mitglied der Leitung Branchencenter Gesundheit und Soziales, Köln

ANMELDUNG:

Telefon: 06131/28695-0

Telefax: 06131/28695-95

E-Mail: mail@kgrp.de

Umsatzsteuer und SAP®: Korrekte umsatzsteuerliche Ergebnisse mit SAP® SD und SAP® FI erzielen

DATUM: 15.01.2013 bis 16.01.2013

ORT: München

DATUM: 06.02.2013 bis 07.02.2013

ORT: Stuttgart

Datum: 12.02.2013

ORT: Frankfurt

DATUM: 20.03.2013

ORT: Köln

KURSIONFORMATIONEN:

Praxis-Seminar: Umsatzsteuer und SAP®

Korrekte umsatzsteuerliche Ergebnisse mit SAP® SD und SAP® FI erzielen

In diesem zweitägigen Anwender Seminar wird das theoretische Wissen rund um umsatzsteuerlich relevante Themen und dessen Umsetzung in SAP® vermittelt. Ziel ist es auch in komplexen Situationen zu korrekten steuerlichen Ergebnissen gemäß gesetzlicher Anforderungen zu gelangen. Wir zeigen wie effizientes und sicheres Arbeiten in SAP® auch bei komplexen Sachverhalten erleichtert werden kann und wie Sie das

SAP®System für Ihre Zwecke optimal nutzbar machen können.

SEMINARZIELE:

Wichtige Fragestellungen werden mit Hilfe relevanter Anwendungsbeispiele im SAP®Demosystem vermittelt. Sie erfahren z. B. welche umsatzsteuerlichen Vorgaben Berücksichtigung finden müssen, wie Reihen und Dreiecksgeschäfte systematisch abgewickelt und in SAP® abgebildet werden können, oder wie die Umsatzsteuervoranmeldung korrekt über SAP® erstellt wird.

SEMINARINHALTE:

- Voraussetzungen für die Umsatzsteuerfindung
- Behandlung von Eingangs und Ausgangsleistungen
- Reihengeschäfte
- Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte
- Warenlager im Ausland
- Konsignationslager im Ausland
- UmsatzsteuerVoranmeldung
- Zusammenfassende Meldung
- Intrastat und Extrastatmeldungen
- Vorsteuervergütungsantrag
- EBilanz
- Elektronische Rechnung

Methodik:

Präsentation und Vortrag sowie gemeinsame Erarbeitung von Fallbeispielen am SAP®System im Forum. Jedes Thema wird mit einem theoretischen Teil eingeleitet und anschließend mit Hilfe relevanter Anwendungsbeispiele im SAP®Demosystem vertieft.

REFERENTEN:

Manfred Mayer, Annette Pogodda

Manfred Mayer Partner bei der iowell GmbH & Co. KG, berät Unternehmen in SAP® ERP SD, MM und PP. Zuvor in der Unternehmensberatung Plaut zuletzt als Senior Projekt Manager und Mitarbeiter im Bereich EDV/Organisation bei Puma für die SAP R/3®Einführung, langjährige Erfahrung als Projektleiter in der Einführung von SAP® R/3SD und anderen Modulen mit Verantwortung auch für Konzeption und Konfiguration.

Annette Pogodda Steuerberaterin, Partnerin und Leiterin des Fachbereichs Umsatzsteuer der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Berlin. Seit 1995 Unternehmensberatung insbesondere in internationalen umsatzsteuerlichen Fragestellungen. Verantwortlich für Projektierung und Durchführung firmeninterner InhouseWorkshops sowie Schulungsveranstaltungen.

TEILNEHMERKREIS:

Fach und Führungskräfte der Bereiche Rechnungswesen, Controlling und interne Revision. Vorkenntnisse/Voraussetzungen Vorkenntnisse im Bereich der

Umsatzsteuer und der Anwendung von SAP® sind von Vorteil, jedoch nicht zwingend notwendig.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN:

Steuer-Fachschule Dr. Endriss GmbH & Co. KG
Lichtstraße 4549,
50825 Köln
Astrid Reichel, Fachbereich Seminarorganisation
Tel.: 0800 / 775 775 070
E-Mail: reichel@endriss.de

E-Bilanz für Betriebe gewerblicher Art: So gelingt die Umstellung

DATUM: 06.03.2013, 09:00 - 17:00 Uhr

ORT: InterCity Hotel Essen (angefragt)
Hachestraße 10, 45127 Essen
(in der Nähe des Hauptbahnhofs)

TEILNEHMER:

Das Seminar richtet sich an Führungskräfte und Mitarbeiter aus den kaufmännischen Bereichen von kommunalen Stadtreinigungs- und Entsorgungsbetrieben.

INHALT:

Anforderungen durch das Projekt E-Bilanz

- Gesetzlicher Rahmen und Hintergrund.
- Starre Vorgabe der Datenstruktur - Abweichung von bisherigen Standards.
- Was ist eine Taxonomie? Einschlägige Taxonomien für öffentliche Unternehmen.
- Darstellung der möglichen Übermittlungsvarianten.
- Elemente und Umfang des zu übermittelnden Datensatzes (Mussfelder. Davon-Positionen. Auffangpositionen. Beispiele der neuen, bisher nicht üblichen Positionen. Plausibilitätsprüfung.)

Bilanzierungspflichten für kommunale Unternehmen

- Bilanzierungspflicht durch Doppik/NKF?
- E-Bilanz bei Kommunen: Darstellung der besonderen Anwendungsprobleme bei der öffentlichen Hand; Chance auf Anwendung der Härtefallklausel?
- E-Bilanz bei Eigenbetrieben: Besondere Problemlagen, wenn der BgA nicht mit dem Eigenbetrieb deckungsgleich ist.
- Darstellung der besonderen Problemstellungen: Zuordnung von Wirtschaftsgütern, Aufwandszuordnung.
- E-Bilanz außerhalb von Eigenbetrieben, insbesondere bei Regiebetrieben.

Lösungswege der E-Bilanz

- Integrierte Steuerbuchführung
- Strukturierte Überleitungsrechnung
- Mischfälle
- Outsourcing
- Vorgehensweise bei der Umstellung auf die E-Bilanz.

NUTZEN:

Ist Ihr Betrieb auf die elektronische Bilanz vorbereitet? Ab 2014 müssen alle bilanzierenden Betriebe gewerblicher Art Steuerbilanzen und Überleitungsrechnungen in Form einer E-Bilanz einreichen, die der Taxonomie genau entspricht. Hier gilt es rechtzeitig den Umstellungsaufwand zu erkennen. Neben der Anpassung des Kontenrahmens ist eine Lösung für die Verarbeitung der Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz zu finden und die Buchhaltung entsprechend zu schulen.

Bei Betrieben gewerblicher Art bestehen zahlreiche Sonderfragen und Sonderprobleme, die eine frühzeitige Befassung mit der Umstellung erfordern. In unserem Seminar klären wir, wann ein Betrieb gewerblicher Art steuerlich bilanzierungspflichtig ist und inwieweit Ausnahmevorschriften von der E-Bilanz-Pflicht in Betracht kommen. Wir gehen auf die besonderen Probleme ein, die entstehen, wenn ein Eigenbetrieb sowohl Hoheitsbereiche als auch BgAs umfasst und Wirtschaftsgüter in mehreren Bereichen genutzt werden. Wir diskutieren mit den Teilnehmern deren derzeitige Bilanzierungs- und Steuerklärungspraxis und die daraus entstehenden besonderen Umstellungsprobleme. Ziel ist es, erste Lösungsansätze für die individuelle Situation der Teilnehmer zu skizzieren.

GEBÜHR:

Mitglieder VKU 430 € zzgl. MwSt.

REFERENT:

Heinz-Gerd Hunfeld, Rechtsanwalt und Steuerberater, Leiter Fachbereich Öffentliche Unternehmen, BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg.

Link zum Veranstalter (Veranstaltung wird demnächst eingestellt): [Seminar-Flyer und Anmeldung](#)



Als deutscher Rechtsberatungspartner von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Unsere Einbindung in das leistungsstarke weltweite BDO Netzwerk ermöglicht uns hierbei nationale und internationale Beratung aus einer Hand in integrierten Teams aus Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern.

Aufgrund unseres ganzheitlichen Beratungsansatzes sind wir der ideale Ansprechpartner für komplexe wirtschaftliche Fragestellungen.

Dienstleistungsportfolio:

- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Unternehmenstransaktionen
- Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz
- Kartell- und EU-Beihilfenrecht
- IP/IT, Datenschutzrecht
- Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
- Erbrecht und Nachfolgeplanung
- Konfliktlösungen und Prozessführung
- Gesundheitswesen und Sozialwirtschaft
- Außenwirtschaftsrecht
- Energierecht
- Öffentliches Recht
- Banken und Financial Services
- Lebensmittelrecht

Standorte:

- Berlin
- Düsseldorf
- Hamburg
- Kassel
- Köln

Zentrale Ansprechpartner:

Parwáz Rafiqpoor
Tel +49 211 1371-311
parwaez.rafiqpoor@bdolegal.de

Erika Kutz-Benger
Tel +49 211 1371-353
erika.kutz-benger@bdolegal.de

Ansprechpartner Gesundheitswesen:

Ralf Klaßmann
Tel +49 221 97357-101
ralf.klassmann@bdolegal.de

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Dr.-Franz-Mertens-Straße 2 a
27580 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

DORTMUND

Märkische Straße 212-218
44141 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 554335
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KOBLENZ

August-Thyssen-Straße 23-25
56070 Koblenz
Telefon: +49 261 88417-0
Telefax: +49 261 88417-30
koblenz@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Leonhard-Moll-Bogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 55168-0
Telefax: +49 89 55168-199
muenchen@bdo.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-58
rostock@bdo.de

STUTTGART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

TROISDORF

Siebengebirgsallee 84
53840 Troisdorf
Telefon: +49 2241 97994-0
Telefax: +49 2241 97994-25
troisdorf@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Boulevard de la Woluwe 60
B-1200 Brüssel · Belgien
Telefon: +32-2 778 01 30
Telefax: +32-2 778 01 43
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Christian Dyckerhoff • WP StB Klaus Eckmann • WP Dr. Christian Gorny • WP StB Dr. Arno Probst • WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Kai Niclas Rauscher • WP StB Roland Schulz • Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de
www.bdo.de

